

Statuten

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Allgemeines

- Art. 1**
Rechtsform,
Name, Sitz
- ¹Der „Verband der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“, nachfolgend „VSETH“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 52ff und Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
²Der VSETH ist im Jahr 1862 unter dem Namen „Polytechnischer Verein zu Zürich“ gegründet worden und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2**
Zweck
- ¹Der Verband bezweckt:
- a) die Wahrung der studentischen Interessen, insbesondere die der Studierenden an der ETH Zürich, die er nach innen und aussen vertritt;
 - b) die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für die Studierenden;
 - c) die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Belange;
 - d) die Teilnahme an der bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion.
- Art. 3**
Zusammenarbeit
- Der VSETH kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Art. 4**
Geschäftsjahr
- Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Länge einer Amtsperiode beträgt, falls nicht anders definiert, ein Jahr.
- Art. 5**
Öffentlichkeit
- ¹Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen von Verbands- und Fachvereinsorganen, sowie die Vorbereitungssitzungen der Vertretungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar.
²Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen.

2 Mitgliedschaft

- Art. 6**
Mitglieder
- Folgende Personen können die Mitgliedschaft im VSETH erwerben:
- a) Bachelor- und Masterstudierende der ETH Zürich;
 - b) Doktorierende der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
 - c) Angestellte des VSETH;
 - d) Lehrlinge und Praktikanten der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
 - e) Studierende, die einen befristeten Mobilitätsaufenthalt an der ETH machen;
 - f) Studierende, die einen Weiterbildungsstudiengang an der ETH Zürich absolvieren;

g) Hörende an der ETH Zürich.

Art. 7 Berechtigte Personen, welche die Mitgliedschaft nicht mit der Semestereinschreibung der ETH Zürich erwerben, können auf dem Verbandssekretariat unter Nachweis der Bezugsberechtigung Mitglied werden.

Art. 8 Grundlagen
¹Die einzelnen Mitglieder des Verbands haben folgende Rechte der Mitwirkung:

- a) die ordentliche Mitwirkung in ihrer Fachvereinsversammlung, sofern sie Mitglied in einem Fachverein sind;
- b) Passives Wahlrecht für die Gremien und Vertretungen des VSETH (Ausnahmen davon können in den Statuten des VSETH definiert werden);
- c) Teilnahme an der Urabstimmung;
- d) das Recht auf Antrag, Initiative, Referendum und Rekurs;
- e) das Recht auf Öffentlichkeit gemäss Art. 5 dieser Statuten.

²Diesbezügliche Ausführungsbestimmungen werden im „Reglement über die Verfahren der Mitwirkung“ festgelegt.

3 Mittel

Art. 9 Mittel
¹Die Einnahmen des VSETH bestehen aus folgenden semesterweise erhobenen Beiträgen:

- a) einem öffentlich-rechtlichen Pflichtbeitrag eines jeden an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden. Dieser ist in der Gebührenverordnung der ETH Zürich festgelegt, welche von der Schulleitung der ETHZ erlassen wird. Mit diesem Beitrag wird die VSETH-Mitgliedschaft jedoch nicht erworben;
- b) einem Mitgliederbeitrag von CHF 10.- für Mitglieder der Kategorien a und d gemäss Art. 6;
- c) einem Mitgliederbeitrag von CHF 35.- für Mitglieder der Kategorien b, f und g gemäss Art. 6;
- d) vom Mitgliederbeitrag befreit sind Mitglieder der Kategorien c und e gemäss Art. 6;
- e) einem Kommissionsmitgliederbeitrag von CHF 10.- für Alumni in den Kommissionen. Mit diesem Beitrag wird die VSETH-Mitgliedschaft nicht erworben.¹

²Das Inkasso der Beiträge übernimmt in der Regel die ETH Zürich. Das Inkasso für die Beiträge gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e erfolgt einmal im Jahr durch den AVES.²

³Der VSETH kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 10 Haftung
Für Verbindlichkeiten des VSETH haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Mitglieder welche keinen Mitgliederbeitrag bezahlen haften nicht für den VSETH.

¹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

4 Organisation

Art. 11

Aufbau

¹Der VSETH besteht aus:

- a) den Fachvereinen;
- b) den Organen;
 - i) Mitgliederrat (MR);
 - ii) Fachvereinsrat (FR);
 - iii) Vorstand;
 - iv) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - iv^{bis}) Ausschüsse³;
 - v) Kommissionen;
 - vi) Informationsorgan;
- c) den Vertretungen;
- d) der Administration;
- e) der Rechnungsrevisionsstelle.

²Weiter stehen in besonders engem Verhältnis mit dem VSETH:

- a) die assoziierten Organisationen;
- b) vom VSETH gewidmete Stiftungen;
- c) Partnerorganisationen.

4.1 Fachvereine

Art. 12

Definition

¹Ein Fachverein ist eine Sektion des VSETH. Er ist ein Verein gemäss Art. 52ff und Art. 60ff ZGB. Ein Fachverein vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Auftrag des VSETH.

²Das Weisungsrecht des VSETH beschränkt sich dabei auf Art. 12ff der VSETH-Statuten.

³Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Fachvereins entscheidet der MR mit 2/3-Mehrheit. Massgebend ist die Erfüllung aller statutarischen Bestimmungen des VSETH.

Art. 13

Mitglieder

¹Ein Fachverein umfasst als ordentliche Mitglieder ausschliesslich sämtliche VSETH-Mitglieder gemäss der Zuordnung der Liste aus Abs. 5.

²Mitglieder des VSETH können maximal bei einem Fachverein ordentliches Mitglied sein.⁴

³...⁵

⁴Nur ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 6 haben in Fachvereinen passives Wahlrecht in folgende Gremien:

- a) Aufgaben im Bereich Präsidium und Hochschulpolitik des Fachvereinsvorstands;
- b) Vertretungen des Studiengangs.

³Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aii, in Kraft seit 2. Mai 2018.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23d, in Kraft seit 23. Mai 2018.

⁵Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, mit Wirkung 23. Mai 2018.

^{4bis}Ein Fachverein kann weitere Personen aufnehmen, welche nachfolgend nicht-ordentliche Fachvereinsmitglieder genannt werden. Diese sind nicht automatisch VSETH-Mitglieder.⁶

^{4ter}Im Weiteren können nicht mehr als zwei nicht-ordentliche Fachvereinsmitglieder im Fachvereinsvorstand sein.⁷

^{4quater}Nicht-ordentliche Fachvereinsmitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht für folgende Ämter:⁸

- a) Fachvereinsvorstand;
- b) Vertretungen im VSETH;
- c) Vertretungen des Studienganges.

^{4quinquiens}Nicht-ordentliche Fachvereinsmitglieder der Kategorien a, b, e und g gemäss Art. 6 haben kein passives Wahlrecht für:⁹

- a) Präsidium oder Hochschulpolitik des Fachvereinsvorstands;
- b) Vertretungen im VSETH;
- c) Vertretungen des Studienganges.

^{4sexiens}Nicht-ordentliche Fachvereinsmitglieder der Kategorien c, d und f gemäss Art. 6 oder nicht-ordentliche Fachvereinsmitglieder, welche nicht einer Kategorie gemäss Art. 6 zugeordnet werden können, haben kein passives Wahlrecht für:¹⁰

- a) Fachvereinsvorstand;
- b) Vertretungen im VSETH;
- c) Vertretungen des Studienganges.

⁵Das AVES führt eine Liste von allen an der ETH bestehenden Fachrichtungen und den verantwortlichen Fachvereinen. Bei neuen Fachrichtungen und Umstrukturierungen schlägt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachvereinen dem MR die Zuordnung vor. Dieser beschliesst über die Zuordnung.¹¹

Art. 14

Mittel

¹Die Einnahmen eines Fachvereins bestehen aus den Semesterbeiträgen des VSETH gemäss „Finanzreglement“.

²Fachvereine dürfen von ihren ordentlichen Mitgliedern keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge erheben.

³Der Fachverein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 15

Organisation

¹Als Organe bestehen mindestens die Versammlung der Mitglieder und der Vorstand.

²Die Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

³Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines das Amt des Präsidenten und eines das des Quästors übernimmt.

⁴Rechnungsabschlüsse der Fachvereine müssen spätestens 1 Woche nach Ablauf einer allfälligen Rekursfrist der GPK vorliegen. Wenn nach Mahnung die Rechnung nicht nachgeliefert wird, kann die GPK beim VSETH-Vorstand die Sistierung der

⁶Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, in Kraft seit 23. Mai 2018.

⁷Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, in Kraft seit 23. Mai 2018.

⁸Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, in Kraft seit 23. Mai 2018.

⁹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, in Kraft seit 23. Mai 2018.

¹⁰Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, in Kraft seit 23. Mai 2018.

¹¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23d, in Kraft seit 23. Mai 2018.

Fachvereinsbeiträge erwirken, bis die Rechnung nachgereicht wird.

⁵Fachvereine kennen mindestens folgende zwei Arten von Vertretungen:¹²

- a) Vertretungen im VSETH, insbesondere FR- und MR-Delegierte;
- b) Vertretungen des Studiengangs, insbesondere Delegierte für Gremien der Departamente und Berufungskommissionen.

Art. 16 Falls ein Fachverein seine Statuten oder das Gesetz massiv verletzt, hat der Fachvereinsrat die Befugnis mit einem 2/3-Mehr für diesen Fachverein eine ausserordentliche GV einzuberufen und einen Tagespräsidenten zu bestimmen.

Art. 17 Auf allen Werbeträgern oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumenten eines Erscheinungsbild des Fachvereins Fachvereins muss ein Hinweis auf dessen Stellung als Teil des VSETH vorhanden sein. Näheres regeln die „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.

Art. 18 Statuten des Fachvereins ¹In den Statuten eines Fachvereins müssen dessen Stellung als Teil des VSETH und die daraus erwachsenden Folgen ausdrücklich erwähnt werden.
²Die Statuten eines Fachvereines müssen die Wahlverfahren für die vom Fachverein wahrgenommenen politischen Mandate regeln.
³Neue oder überarbeitete Statuten eines Fachvereins müssen durch die GPK gemäss „GPK-Reglement“ überprüft und genehmigt werden.

4.2 Organe

4.2.1 Mitgliederrat (MR)

Art. 19 Definition Der Mitgliederrat ist das oberste Organ des Verbandes. Er ist befugt, im Rahmen seines Geschäftsreglements, über alle Belange des VSETH zu verhandeln und zu beschliessen.

Art. 20 Mitglieder ¹Der MR setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:
a) aus dem FR-Delegierten jedes Fachvereins;
b) aus zwei festen Delegierten jedes Fachvereins;
c) aus einem Delegierten der Angestellten des VSETH, gemäss dem „Anstellungsreglement“ des VSETH;
d) aus einem Delegierten jeder Kommission, welche an der vorangehenden Vollsitzung des MR bestätigt wurde;
e) aus 40 weiteren Delegierten, die auf die Fachvereine proportional zu deren Anzahl ordentlicher Mitglieder verteilt werden.
²Die Stellvertretung durch ordentliche Mitglieder des Fachvereins ist zulässig.
³Weiter nehmen am MR die Mitglieder des VSETH-Vorstandes, der GPK und der Ausschüsse teil. Zudem werden Vertreter der Partnerorganisationen, assoziierten Organisationen und der Stiftungen eingeladen.¹³

¹²Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23c, in Kraft seit 23. Mai 2018.

¹³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23a, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Art. 21 Der MR-Präsident leitet die Sitzungen des MR. Ihm steht ein Vizepräsident zur Seite.
Präsidium Beide dürfen nicht Mitglieder des VSETH-Vorstandes oder der GPK sein. Wenn sie MR-Mitglieder sind, ruht ihr Stimmrecht.

Art. 22 ...¹⁴

Art. 23 ¹Die Tätigkeit des MR ist im „MR-Reglement“ festgelegt.
Reglemente ²Zur Regelung der Finanzkompetenz ist das „Finanzreglement“ massgebend.

4.2.2 Fachvereinsrat (FR)

Art. 24 ¹Der Fachvereinsrat (FR) fördert Information und Zusammenarbeit unter den Fachvereinen sowie zwischen den Fachvereinen, den Kommissionen des VSETH und dem VSETH-Vorstand.
Definition

²Der FR ist im Rahmen der ihm durch das „FR-Reglement“ zugesprochenen Kompetenzen befugt, über bestimmte Belange des VSETH zu entscheiden.

Art. 25 ¹Jeder Fachverein und der VSETH-Vorstand bezeichnen einen festen Delegierten und eine Stellvertretung aus ihren jeweiligen Vorständen, können aber selbst weitere Mitglieder bezeichnen.
Mitglieder

²Zu den Sitzungen werden als Mitglieder eingeladen:

- a) die GPK;
- b) Vertreter aller Kommissionen.

³Zu den Sitzungen werden als Gäste eingeladen:

- a) Vertreter der assoziierten Organisationen;
- b) Vertreter der Stiftungen;
- c) ...¹⁵
- d) alle Vertretungen des VSETH gemäss der Vertretungsliste.

Art. 26 ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Beide werden vom FR semesterweise aus dem Kreise der VSETH-Mitglieder gewählt.
Präsidium

Art. 27 ¹Die Tätigkeit des FR ist im „FR-Reglement“ festgelegt.
Reglemente ²Zur Regelung der Finanzkompetenz ist das „Finanzreglement“ massgebend.

4.2.3 Vorstand

Art. 28 Der Vorstand leitet als Exekutive den VSETH. Er führt die Geschäfte des VSETH und vollzieht die von MR und FR gefassten Beschlüsse.
Definition

¹⁴Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

¹⁵Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23e, mit Wirkung 23. Mai 2018.

- Art. 29**
Mitglieder
- ¹Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Vizepräsident, Quästor und Geschäftsleiter und höchstens 8 weiteren Mitgliedern.¹⁶
- ²Vorstände müssen Mitglieder der Kategorien a gemäss Art. 6 sein und müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
- ³Weiter können Mitglieder der Kategorie b oder g gemäss Art. 6 im Vorstand sein, sofern diese Gruppe im Vorstand nicht mehr als zwei Mitglieder ausmacht. Sie dürfen keine Aufgaben in den Ressorts Präsidium und Hochschulpolitik übernehmen.
- ⁴Die Amtszeit eines Vorstandes ist auf drei Jahre beschränkt.
- ⁵Der Geschäftsleiter ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied, für ihn gilt keine der voran genannten Beschränkungen.
- Art. 30**
Ressorts
- ¹Die Aufgaben des Vorstandes sind im Vorstandspflichtenheft geregelt. Der Präsident ist zuständig für das Ressort Präsidium, der Quästor für das Ressort Quästur, der Geschäftsleiter für die Geschäftsleitung, alle anderen Ressorts werden vom Vorstand selbst seinen Mitgliedern zugeteilt.
- ²Das Pflichtenheft ist Arbeitsgrundlage für den gesamten Vorstand und wird vom MR genehmigt. Der Vorstand übernimmt weitere Arbeiten nach Bedarf.
- Art. 31**
Reglemente
- ¹Die Tätigkeit des Vorstandes ist im „Vorstandsreglement“ festgelegt.
- ²Zur Regelung der Finanzkompetenz ist das „Finanzreglement“ massgebend.

4.2.4 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- Art. 32**
Definition
- Die GPK überwacht die Verbandstätigkeit des VSETH.
- Art. 33**
Mitglieder
- ¹Die GPK besteht aus drei Personen. Diese dürfen keine weiteren Ämter im Verband und im Fachverein übernehmen.
- ²Zwei der drei Mitglieder der GPK müssen aktive oder ehemalige Mitglieder des VSETH sein.
- Art. 34**
Reglemente
- ¹Die Tätigkeit der GPK ist im „GPK-Reglement“ festgelegt.
- ²Sie hat keinerlei Finanzkompetenzen, ausser dem ihr zugeordneten Budgetposten „Verpflegung GPK“ gemäss „Finanzreglement“.

4.2.4^{bis} Ausschüsse¹⁷

- Art. 34^{bis}**
Definition
- ¹Der MR kann subsidiär Kompetenzen von Organen an Ausschüsse übertragen, welche als Expertengremium spezifische Geschäfte des VSETH behandeln.
- ²Alle permanenten Ausschüsse müssen im Appendix zu den Statuten aufgeführt sein.
- ³Weitere Ausschüsse können vom MR nach Bedarf eingesetzt werden.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23 g, in Kraft seit 2. Mai 2018.

¹⁷Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aii, in Kraft seit 2. Mai 2018.

- Art. 34^{ter}** Bestätigung von Ausschüssen
¹Falls ein permanenter Ausschuss nicht ordentlich besetzt ist, werden die Kompetenzen nicht ausgeübt.
²Die weiteren Ausschüsse müssen mindestens jährlich vom MR bestätigt werden. Falls ein weiterer Ausschuss nicht ordentlich besetzt ist, wird der Ausschuss aufgelöst.
- Art. 34^{quater}** Mitglieder
¹Der MR kann an jeder seiner Sitzungen Mitglieder der Ausschüsse wählen.
²Vom FR gewählte Interimsmitglieder sind vom nächsten MR zu bestätigen.
- Art. 34^{quinqüens}** Organisation
¹Die Ausschüsse stellen dem VSETH-Vorstand, dem FR und der GPK ihre Protokolle zu.
²Im Halbjahresbericht werden die von den Ausschüssen behandelten Geschäfte aufgeführt. Basierend auf ihrem Halbjahresberichten werden sie jeweils entlastet.
³Es gelten die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH.
- Art. 34^{sexiens}** Reglemente
¹Organisation und Tätigkeit der Ausschüsse sind im vom MR erlassenen Ausschussreglement des jeweiligen Ausschusses festgelegt.
²Das Ausschussreglement muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
a) Zweck des Ausschusses;
b) Organisation des Ausschusses;
c) Kompetenzen des Ausschusses;
d) Berichterstattung.

4.2.5 Kommissionen

- Art. 35** Definition
Der MR und der VSETH-Vorstand können zur Entlastung und Ergänzung des VSETH-Vorstandes für bestimmte Geschäfte eine Kommission einsetzen.
- Art. 36** Bestätigung von Kommissionen
¹Alle Kommissionen müssen an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.
²Bereits vom MR bestätigte Kommissionen entsenden einen Delegierten in den MR und können nur vom MR aufgelöst werden.
- Art. 37** Mitglieder¹⁸
¹Der VSETH-Vorstand wählt den Kommissionspräsidenten und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung einen Quästor, bei Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung einen Vizepräsidenten.
²Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann aber jederzeit Neuwahlen durchführen.
³Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 1 muss VSETH-Mitglied der Kategorien a oder b gemäss Art. 6 oder Mitglied einer Partnerorganisation sein.¹⁹
⁴Die übrigen Kommissionsvorstände werden gemäss dem Kommissionsreglement gewählt.²⁰

¹⁹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

²⁰Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

⁵Alle Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören oder Alumni einer Hochschule des Hochschulplatzes Zürich oder des ETH-Bereichs sein.²¹

Art. 38

Kompetenzen

¹Zur Regelung der Finanzkompetenz, der finanziellen Beiträge des VSETH und der Jahresrechnung ist das „Finanzreglement“ massgebend.

²Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglementen sind zu zweien die vom VSETH gewählten Kommissionsvorstände.

³Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand gemäss Art. 6 des „Vorstandsreglements“ unterzeichnet werden.

⁴Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 10'000.- dürfen nicht von den Kommissionen sondern nur vom VSETH-Vorstand gemäss Art. 6 des „Vorstandsreglements“ unterzeichnet werden. Restriktivere Regelungen können im jeweiligen Kommissionsreglement festgelegt werden.

Art. 39

Organisation,
Reglemente

¹Die Kommissionen laden den VSETH-Vorstand zu allen Sitzungen ein.

²Sie stellen dem VSETH-Vorstand und der GPK ihre Protokolle zu.

³Im Jahresbericht werden die von der Kommission ausgeführten Dienstleistungen und/oder Geschäfte aufgeführt. Für den Jahresbericht sind der Kommissionspräsident und der VSETH-Vorstand verantwortlich.

⁴Organisation und Tätigkeit der Kommissionen sind im vom VSETH-Vorstand erlassenen Kommissionsreglement der jeweiligen Kommission festgelegt.

⁵Es gelten die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH.

⁶Für Alumni in Kommissionen gelten folgende Regeln:²²

- a) Sie können nur in Kommissionen aktiv sein, in welchen sie schon während ihrer Studienzeit mitgewirkt haben;
- b) Sie müssen vom VSETH-Vorstand gewählt werden. Die Wahl gilt für ein Jahr.
- c) Die maximale Vorstandszeit als Alumni liegt bei sieben Jahren.
- d) Alumni zahlen einen semesterweisen Beitrag gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e. Die VSETH-Mitgliedschaft wird damit nicht erworben.

⁷Die Kommissionen informieren den VSETH-Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Einführung über Änderungen am Kommissionslogo und stellen ihm das fertige Logo vor der Einführung zu.²³

Art. 40

Zwingende

Bestandteile der
Kommissionsre-
glemente

Kommissionsreglemente müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- a) Zweck der Kommission;
- b) Pflichten der vom VSETH-Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder;
- c) Tätigkeit der Kommission.

²¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

²²Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

²³Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23f, in Kraft seit 23. Mai 2018.

4.2.6 Informationsorgan

Art. 41 Definition Der MR bezeichnet ein Organ zur Information seiner Mitglieder. Der VSETH-Vorstand erlässt dessen Geschäftsreglement.

Art. 42 Zweck Das Informationsorgan muss gewährleisten, dass die statutarisch vorgeschriebenen Veröffentlichungen des VSETH termingerecht erscheinen. Es muss allen Mitgliedern zugänglich sein.

4.3 Vertretungen

Art. 43 Definition ¹Die Vertreter repräsentieren den VSETH nach aussen. Der MR legt in einem Reglement die einzelnen Vertretungen und deren Wahlverfahren fest.
²Vertreter sind dem MR Rechenschaft schuldig und haben keinerlei Finanzkompetenzen.
³Sie informieren den VSETH-Vorstand laufend über ihre Tätigkeit und konsultieren ihn bei wichtigen Entscheiden.

4.4 Administration

Art. 44 Definition Das „Allgemeine Verbandssekretariat“ (AVES) ist die administrative Stütze des VSETH.

Art. 45 Anstellungen ¹Anstellungen und Kündigungen werden gemäss dem „Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH“ vorgenommen.
²Der VSETH-Vorstand erlässt Pflichtenhefte für jede Stelle.

Art. 46 StuZ2 Für den Bereich Studentisches Zentrum erlässt der VSETH-Vorstand ein „StuZ2-Reglement“.

Art. 47 Geschäftsleiter ¹Der Geschäftsleiter ist zusammen mit dem VSETH-Vorstand für die Geschäftsführung und für die Angestellten verantwortlich. Diese arbeiten nach Massgabe der durch den VSETH-Vorstand ausgearbeiteten Pflichtenhefte und können den Verband im Rahmen der Beschlüsse von VSETH-Vorstand und MR vertreten.
²Der Geschäftsleiter wird vom VSETH-Vorstand gemäss dem „Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH“ angestellt bzw. gekündigt.
³Die Amtszeit des Geschäftsleiters beträgt maximal 5 Jahre. Die Amtszeit kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit um maximal 2 Jahre verlängert werden.

4.5 Rechnungsrevisionsstelle

Art. 48 Rechnungsrevisi- on ¹Der VSETH hat eine verbandsunabhängige Rechnungsrevision.
²Die Rechnungsrevisionsstelle wird auf Vorschlag des VSETH-Vorstandes für ein Jahr gewählt. Sie unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

4.6 Studentische Organisationen

Art. 49 Definition Als studentische Organisationen werden juristische Personen bezeichnet, die selbstständig Dienstleistungen für die Studierenden an der ETH Zürich oder den VSETH erbringen.²⁴

Art. 50 Unterteilung Studentische Organisationen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) ...²⁵
- b) Anerkannte Organisationen;
- c) Assoziierte Organisationen.

Art. 51 Rechte und Reglemente²⁶ ¹Studentische Organisationen können beim VSETH die Verwendung von Infrastruktur, Dienstleistungen und finanzielle Leistungen beantragen.²⁷
²Zur Regelung der Finanzkompetenz und der finanziellen Beiträge des VSETH ist das „Finanzreglement“ massgebend.
³Für die Nutzung der Dienstleistungen und der Infrastruktur erlässt der VSETH-Vorstand ein Merkblatt, welches auf der VSETH-Webseite veröffentlicht wird.²⁸

4.6.1 ...²⁹

Art. 52 ...³⁰

Art. 53 ...³¹

4.6.2 Anerkannte Organisationen

Art. 54 Definition Studentische Organisationen können vom VSETH anerkannt werden.³²

Art. 55 Anerkennung ¹Die Anerkennung und Aberkennung obliegt dem VSETH-Vorstand.
²Es können nur juristische Personen anerkannt werden.
³Für eine Anerkennung zwingend nötig ist eine mit dem Vereinszweck des VSETH konforme langfristige Geschäftstätigkeit.

²⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

²⁵Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, mit Wirkung 1. Januar 2019.

²⁷Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

²⁸Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

²⁹Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, mit Wirkung 1. Januar 2019.

³⁰Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, mit Wirkung 1. Januar 2019.

³¹Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, mit Wirkung 1. Januar 2019.

³²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁴Eine Organisation kann nur anerkannt werden, wenn deren Vollmitgliedschaft statuarisch allen VSETH-Mitgliedern offen steht. Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen betreffend Mitgliedschaft genehmigen, so lange Personen nicht wegen ihrer Herkunft oder ihrer Religion ausgeschlossen werden.³³

Art. 56
Bestätigung von anerkannten Organisationen

¹Alle anerkannten Organisationen müssen jeweils zu Beginn jedes Semesters vom VSETH-Vorstand bestätigt werden.³⁴
²Die nach Art. 57 von der Organisation eingereichte Semesteragenda bietet die Grundlage für die Bestätigung.³⁵

Art. 57
Pflichten³⁶

¹Die anerkannten Organisationen reichen beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Semesters eine Semesteragenda mit den von ihnen geplanten Veranstaltungen ein.³⁷
²Nach einer Statutenänderung sind die Statuten beim VSETH-Vorstand einzureichen.³⁸
³Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der anerkannten Organisation.
⁴Es gelten die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH.

4.6.3 Assoziierte Organisationen

Art. 58
Definition

Studentische Organisationen mit denen der VSETH eine enge Zusammenarbeit pflegt, können vom VSETH assoziiert werden.

Art. 59
Assoziierung

¹Die Assoziierung und die Beendigung der Assoziierung obliegen dem MR.
²Es können nur anerkannte Organisationen assoziiert werden. Diese müssen über die gesamte Zeit der Zusammenarbeit parteipolitisch und konfessionell neutral sein.
³Eine Assoziierung kann nur durch den VSETH-Vorstand auf Anfrage der anerkannten Organisation hin beantragt werden.
⁴Mit Annahme des Antrags auf Assoziierung beauftragt der MR den VSETH-Vorstand einen Vertrag über die Beziehungen zum VSETH auszuhandeln, der mindestens die Bestimmungen des Art. 61 beinhaltet. Erst mit dessen Inkraftsetzung ist die Assoziierung gültig.
⁵Stimmt der MR einem Antrag auf Beendigung der Assoziierung zu, so wird dieser Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Der VSETH-Vorstand kann in dringenden Fällen bei klaren Vertragsverletzungen diesen auch sofort kündigen.

Art. 60
Bestätigung von assoziierten Organisationen

¹Alle Assoziierungen von Organisationen müssen jeweils an der Vollsitzung des MR im Frühjahrssemester von diesem bestätigt werden.
²Der nach Art. 61 von der Organisation zur Vollsitzung des Mitgliederrats im Frühjahrssemester eingereichte Jahresbericht bildet die Grundlage für die Bestätigung.

³³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³⁵Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³⁷Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³⁸Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

- Art. 61**
Pflichten³⁹
- ¹Die assoziierten Organisationen erstatten dem VSETH-Vorstand mindestens jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, dies beinhaltet zwingend die Erfolgsrechnung und Bilanz mit allen Verbindlichkeiten.
- ²Wird der VSETH durch Vertreter in einer assoziierten Organisation repräsentiert, so kann diese im Assoziierungsvertrag von der Berichterstattungspflicht befreit werden, sofern aktuelle Berichte der Vertretung vorliegen.
- ³Die assoziierten Organisationen reichen beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Semesters eine Semesteragenda mit den von ihnen geplanten Veranstaltungen ein.⁴⁰
- ^{3bis}Nach einer Statutenänderung sind die Statuten beim VSETH-Vorstand einzureichen.⁴¹
- ⁴Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation.
- ⁵Es gelten die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH.

4.7 Vom VSETH gewidmete Stiftungen

- Art. 62**
Definition
- Der VSETH kann einem Aspekt des Vereinszwecks Stiftungen widmen. Über die Errichtung einer Stiftung entscheidet der MR.
- Art. 63**
Organisation
- ¹Die Stiftungsurkunde beinhaltet die relevanten Bestimmungen der Statuten des VSETH.
- ²Die Wahl der Delegierten des VSETH im Stiftungsrat erfolgt durch den MR.
- ³Im Stiftungsrat dürfen maximal zwei Delegierte VSETH-Vorstandsmitglieder sein.

4.8 Partnerorganisationen

- Art. 64**
Definition
- ¹Der VSETH kann mit äquivalenten studentischen Vertretungen auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs einen Partnerschaftsvertrag abschliessen.
- ²Mit der Partnerschaft soll die Zusammenarbeit zwischen dem VSETH und der Partnerorganisation vereinfacht werden um Dienstleistungen für alle Studierenden auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs anzubieten.
- Art. 65**
Partnerschaft
- ¹Der Mitgliederrat ratifiziert den vom Vorstand und der designierten Partnerorganisation gemeinsam ausgearbeiteten Vertrag.
- ²Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen aus Art. 66.
- ³Stimmt der MR einem Antrag auf Auflösung der Partnerschaft zu, so wird dieser Vertrag schnellstmöglich gekündigt. Der VSETH-Vorstand kann diesen in dringenden Fällen bei klaren Vertragsverletzungen auch sofort kündigen.
- Art. 66**
Vertragsinhalt
- ¹Beide Parteien bleiben selbstständig. Die gemeinsamen Tätigkeiten mit der Partnerorganisation dürfen den Interessen des VSETH nicht widersprechen.
- ²Er enthält eine Regelung über das Erscheinungsbild der Organisationen und die gegenseitige Haftung.
- ³Die Partnerorganisationen stellen sich gegenseitig ihre Jahresberichte zu.

⁴⁰Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁴¹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

5 Jahresbericht

- Art. 67** ¹Alle Organe des VSETH ausser des Vorstandes, des FRs und des MRs selbst erstellen auf die Vollsitzung des MR des Frühjahresestemers einen Jahresbericht.
²Inhalt und Verantwortung sind in den Reglementen der Organe geregelt.
- Art. 68** Der VSETH-Vorstand, der FR und die Ausschüsse erstellen auf jede Vollsitzung des MRs einen Halbjahresbericht.⁴²
- Art. 69** ¹Der Jahresbericht des VSETH enthält alle einzelnen Jahresberichte, die MR-Protokolle und ist allen Mitgliedern zugänglich.
²Im Informationsorgan wird auf die Verfügbarkeit des Jahresberichts hingewiesen.

6 Abstimmungen und Wahlen

- Art. 70** Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen
¹Ist in den Statuten nichts anderes bestimmt, so werden Beschlüsse in den Gremien des VSETH mit absolutem Mehr, in Urabstimmungen mit einfachem Mehr gefasst.
²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.
³Sehen die Statuten ein einfaches Mehr vor, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
⁴Ist ein absolutes oder 2/3-Mehr vorgesehen, so gelten in Abstimmungen Enthaltungen sowie ungültige Stimmen als Neinstimmen.
⁵Ist ein absolutes oder 2/3-Mehr vorgesehen, so werden bei Wahlen Enthaltungen sowie ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs gezählt.
- Art. 71** Ausstand in Abstimmungen
Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 72** Verfahren in Abstimmungen
¹Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.
²Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.
³Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.
⁴Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.
⁵Ist für die Abstimmungsreihenfolge der Anträge nichts anderes bestimmt, ist diese so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.
⁶In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für

⁴²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aII, in Kraft seit 2. Mai 2018.

den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller Stimmen statt. Der MR kann keine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

⁷Der Präsident des Gremiums legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 5 Tagen fest. Er zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern des Gremiums zugestellt.

⁸Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.

Art. 73

Verfahren in Wahlen

¹Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf den Stimmzetteln die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf sie jedoch unterschreiten. Kumulieren ist nicht gestattet.

²Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.

³In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidaten zugelassen.

⁴Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaten zulässig.

⁵Aus der Wahl scheidet jeweils mit dem Ergebnis des zweiten und der folgenden Wahlgänge aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies sei mehr als eine Person.

⁶Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

⁷Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident des Gremiums das Los.

7 Schlussbestimmungen

Art. 74

AGO / EGO

¹Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen, die mit diesen Statuten zu einer „Allgemeinen Geschäftsordnung“ (AGO) zusammengefasst werden:

- a) Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement);
- b) Geschäftsreglement für den Fachvereinsrat des VSETH (FR-Reglement);
- c) Geschäftsreglement für den Vorstand des VSETH (Vorstandsreglement);
- d) Geschäftsreglement für die Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK-Reglement);
- e) Reglement über die Verfahren der Mitwirkung im VSETH;
- f) Finanzreglement des VSETH;
- g) Spesenreglement des VSETH;
- h) Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH (Anstellungsreglement);
- i) Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
- j) Reglement über die Vertretungen des VSETH.

²Die AGO unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.

³Alle weiteren in den Statuten erwähnten Reglemente werden in einer „Erweiterten Geschäftsordnung“ (EGO) zusammengefasst.

⁴Die Revisionsbestimmungen der in der EGO gesammelten Reglemente sind jeweils in diesen selbst geregelt.

Art. 75

Statutenrevision

¹Änderungen an den Statuten werden vom MR mit 2/3-Mehrheit genehmigt.

²Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die ganzen Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit 2/3-Mehr.

³Der Entwurf ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmern (ohne Gäste) zuzustellen.

⁴In der Urabstimmung benötigen Änderungen an den Statuten zusätzlich zum einfachen Mehr eine Stimmbeteiligung von mindestens 30% und die Zustimmung der Mehrzahl der Fachvereine.

Art. 76

Auflösung des VSETH

¹Ein Antrag auf Auflösung des VSETH muss dem MR zur Vorberatung vorgelegt werden.

²Unterstützt der MR den Antrag mit 3/4-Mehr, so muss der Vorstand den Auflösungsbeschluss der Urabstimmung unterbreiten.

³Der Auflösungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr erreicht wird und die Stimmbeteiligung mindestens 40% beträgt.

Art. 77

Verbandsakten und Vermögen

¹Bei Auflösung des VSETH werden die Verbandsakten gesichtet und gebunden der Wissenschaftshistorischen Sammlung der ETH Zürich vermacht.

²Das Verbandsvermögen wird bis zur Gründung eines dem VSETH entsprechenden Vereins hinterlegt. Der MR bestimmt bei welcher Institution.

Art. 78

Statutenverteilung

¹Die AGO muss auf der Homepage publiziert werden.

²Alle neueintretenden Mitglieder werden über die Bezugsquelle der Statuten informiert.

Art. 79

Inkraftsetzung

¹Diese Statuten wurden vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.

²Sie ersetzen die Statuten vom 2. Mai 2018 und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

³Für die Berechnung der Vorstandszeit von Alumni in Kommissionsvorständen wird die Vorstandszeit vor dem 2. Mai 2018 nicht beachtet.⁴³

Appendix⁴⁴

Es existieren folgende permanente Ausschüsse:

- Finanzausschuss;
- Spesen- und Entschädigungsausschuss;
- IT-Ausschuss.

⁴³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23b, in Kraft seit 23. Mai 2018.

⁴⁴Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aii, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement)

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den MR nach Art. Art. 19ff der VSETH-Statuten.
² Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

2 Sitzungen

- Art. 2**
Teilnehmer
- ¹ Die Teilnehmenden sind in Art. 20 der VSETH-Statuten bestimmt.
² Ist ein Teilnehmer verhindert oder kann er nicht rechtzeitig erscheinen, so hat dieser sich im Voraus schriftlich beim AVES zu entschuldigen.
³ Der VSETH-Vorstand und der MR-Präsident können Gäste einladen.
⁴ Der MR-Präsident informiert die Teilnehmer gemäss den gesetzten Fristen.

- Art. 3**
Formen der
Mitwirkung
- ¹ Jedes VSETH Mitglied kann gemäss Art. 4ff des „Reglements über die Verfahren der Mitwirkung“ Anträge zuhanden des Mitgliederrats stellen.
² An der Sitzung haben die Delegierten Diskussions-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
³ Jedes VSETH-Mitglied hat grundsätzlich passives Wahlrecht.
⁴ Die Mitglieder des VSETH-Vorstandes, der GPK, der Kommissionen, der Ausschüsse, die Vertreter des VSETH gemäss Art. 43 der VSETH-Statuten, sowie die Vertreter der assoziierten Organisationen und der Stiftungen haben Diskussions- und Antragsrecht.¹
⁵ Gäste haben Diskussionsrecht.
⁶ Alle Stimmberechtigten beziehen eine Stimmkarte.

- Art. 4**
Einberufung
- ¹ Der MR hält pro Jahr 3 ordentliche Sitzungen während der Vorlesungsperiode ab:
a) eine Wahlsitzung in den ersten 2 Semesterwochen des Herbstsemesters;
b) jeweils eine Vollsitzung zwischen der 7. und 10. Semesterwoche.
² Der genaue Termin wird vom MR-Präsidenten in Absprache mit dem VSETH-Vorstand und der GPK festgelegt.
³ Eine ordentliche Sitzung muss mindestens 6 Wochen im Voraus allen VSETH-Mitgliedern und den Fachvereinen angekündigt werden.
⁴ Anträge werden bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung dem AVES zuhanden des MR-Präsidenten eingereicht. Sie werden dann in die Traktandenliste aufgenommen.
⁵ Die Teilnehmenden werden spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Sie erhalten mit der Einladung eine Traktandenliste und alle relevanten

¹ Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23a11, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Unterlagen zu den einzelnen Anträgen und Traktanden. Diese Unterlagen werden im Auftrag des MR-Präsidenten vom AVES zusammengestellt und versendet.

Art. 5

Ausserordentliche Sitzungen

¹Eine ausserordentliche Sitzung kann vom VSETH-Vorstand oder auf Begehren der GPK oder 10 Delegierten einberufen werden. Anträge sind zusammen mit dem Begehren einzureichen. Weitere Anträge bedürfen der gleichen Voraussetzungen wie der erste Antrag.

²Die Sitzung findet wenn möglich während der Vorlesungsperiode statt.

³Es gelten die folgende Fristen:

- a) ausser mit Einwilligung der Antragssteller hat die Sitzung spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen;
- b) die Sitzung wird per E-Mail mindestens 2 Wochen vorher angekündigt;
- c) die Teilnehmenden werden spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Sie erhalten mit der Einladung eine Traktandenliste und alle relevanten Unterlagen zu den einzelnen Anträgen und Traktanden. Diese Unterlagen werden im Auftrag des MR-Präsidenten vom AVES zusammengestellt und versandt.

Art. 6

Vorsitz

Der Vorsitz der Sitzung wird vom MR-Präsidenten wahrgenommen, im Verhinderungsfall vom MR-Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der MR einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende:

- a) führt die Behandlung der Geschäfte;
- b) gibt die Abstimmungs- und Wahlresultate bekannt;
- c) sorgt für Ruhe und Ordnung;
- d) verfügt die Vertagung, sobald die Beschlussfähigkeit wegfällt.

Art. 7

Beschlussfähigkeit

¹Der MR ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten und mindestens 2 Mitglieder der GPK anwesend sind.

²Sind nicht genügend GPK-Mitglieder anwesend, so wählt der ohne GPK-Quorum beschlussfähige MR zu Beginn der Sitzung die GPK neu.

³Die GPK überprüft laufend die Beschlussfähigkeit, berät den MR-Präsidenten und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

Art. 8

Traktanden

¹Die normale Traktandenfolge ist:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmen der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Mitteilungen des MR-Präsidenten
5. Mitteilungen des VSETH-Vorstandes
6. Mitteilungen der Delegierten
7. Mitteilungen der GPK²

²Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November

8. Mitteilungen der Ausschüsse³

...

X. Varia

²Dazu kommen:

- a) für die Wahlsitzung;
 - i) Entlastung der Vertretungen gemäss Art. 6 Abs. 4 des Reglements über die Vertretungen des VSETH⁴;
 - ii) Wahlen gemäss Art. 15⁵
- b) für die Vollsitzung im Frühlingsemester;
 - i) Halbjahresbericht des Fachvereinsrats;
 - i^{bis}) Halbjahresberichte der Ausschüsse⁶;
 - ii) Halbjahresbericht des Vorstands;
 - iii) Jahresberichte der Kommissionen und assoziierten Organisationen;
 - iii^{bis}) Jahresbericht der GPK⁷;
 - iii^{ter}) Jahresbericht des Informationsorgans⁸;
 - iv) Jahresrechnungen der Kommissionen;
 - v) Jahresrechnung des VSETH;
 - vi) Entlastungen;
 - vii) Bestätigung der Kommissionen;
 - vii^{bis}) Bestätigung der assoziierten Organisationen⁹;
 - viii) Ersatzwahlen;
- c) für die Vollsitzung im Herbstsemester;
 - i) Halbjahresbericht des Fachvereinsrats;
 - i^{bis}) Halbjahresberichte der Ausschüsse¹⁰;
 - ii) Halbjahresbericht des Vorstands;
 - iii) Kommissionsbudgets;
 - iv) Äufnung der Fonds
 - v) Festlegung der Beträge für den FR- und den Vorstandspakettopf¹¹

2019.

³Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

⁵Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

⁶Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

⁷Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

⁸Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

⁹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

¹⁰Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 14, in Kraft seit 1. November 2019.

¹¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

v^{bis}) 12;

- vi) Budget des VSETH;
- vii) Bestätigung der Kommissionen.

³Wurden Einsprachen zum Protokoll der letzten Sitzung erhoben oder wird eine Richtigstellung verlangt, wird im Anschluss an Traktandum 3 die Behandlung der Einsprachen eingeschoben.

⁴Unter „Varia“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 9

Verlauf der Sitzung

¹Die Behandlung der Geschäfte gliedert sich in:

- a) Vorstellen des Geschäfts durch die Antragstellenden;
- b) Diskussion;
- c) Fassen des Beschlusses.

²Die Diskussion wird vom Vorsitzenden eröffnet. Sie endet, wenn keine Voten mehr gestellt werden oder durch einen Ordnungsantrag gemäss Art. 8 e des „Reglements über die Verfahren der Mitwirkung“.

³Wird die Sitzung durch Anwesende gestört, werden die betreffenden Personen vom MR-Präsidium gerügt.

⁴Ist eine Person mehrmals gerügt worden, kann sie vom MR-Präsidium von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

Art. 10

Vertagung

¹Wird die Sitzung vertagt, so bestimmt der MR-Präsident ein Datum für eine ausserordentliche Sitzung innerhalb von 4 Wochen.

²Die noch unbehandelten Geschäfte werden auf die nächste Sitzung verschoben.

Art. 11

Protokoll

¹Das Protokoll wird vom AVES geführt.

²Das reingeschriebene Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und innert vier Wochen den Teilnehmenden zugestellt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

³Im Protokoll wird folgendes festgehalten:

- a) die Namen der anwesenden, der entschuldigenden und der abwesenden Teilnehmer gem. Art. 2;
- b) die Traktandenliste;
- c) die gestellten Anträge;
- d) die gefassten Beschlüsse;
- e) die Abstimmungs- und/oder Wahlergebnisse;
- f) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

3 Ordentliche Geschäfte

Art. 12

¹Alle Teilnehmenden, ausgenommen die Gäste, können innert vier Wochen nach Einsprachen zum Versand des Protokolls beim AVES schriftlich Einsprachen zum Protokoll erheben

~~Protokoll~~

¹²Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, mit Wirkung 1. November 2018.

oder eine Richtigstellung verlangen.

²Werden keine Einsprachen erhoben oder Richtigstellungen verlangt, gilt das Protokoll als genehmigt.

³Andernfalls werden diese an der nächsten Sitzung diskutiert. Bei Einsprachen wird das Protokoll entsprechend geändert, Richtigstellungen werden als Kommentar eingefügt.

⁴Der MR bewilligt das geänderte Protokoll.

Art. 13

Jahresberichte

¹An der Vollsitzung des Frühjahressemesters beschliesst der MR über die Genehmigung der Jahresberichte, den Halbjahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes, des FRs, der Kommissionen und der GPK.

²Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können nur entlastet werden, wenn der vorhergehende Halbjahresbericht und die Rechnung der gesamten Amtsperiode genehmigt wurden.

³Wird die Genehmigung verweigert, legt der MR für das beanstandete Gremium ein Arbeitsprogramm fest, das bis zur nächsten Vollsitzung des MR zu erfüllen ist, ansonsten finden bei Vorstand resp. Kommissionen oder GPK ausserordentliche Neuwahlen durch den MR statt.

⁴Falls der Jahresbericht und die Jahresrechnung einer Kommission dem MR nicht vorliegen, kann der Vorstand der Kommission nicht entlastet werden. Wenn der Bericht und die Jahresrechnung bis zum darauf folgenden MR nicht vorliegen, kann die Kommission nicht bestätigt werden.

Art. 14

Jahresrechnung
und Jahresbudget

¹Die Quästoren des VSETH und der Kommissionen legen dem MR an der Vollsitzung des Frühjahressemesters ihre Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

²Der MR beschliesst über ihre Entlastung.

³Der Quästor des VSETH legt dem MR an der Vollsitzung des Herbstsemesters das Jahresbudget zur Genehmigung vor.

Art. 15

Wahlen

¹Der MR wählt an der Wahlsitzung des Herbstsemesters:

- a) MR-Präsidium;
- b) den VSETH-Vorstand;
- c) die Mitglieder der Ausschüsse¹³;
- d) die GPK;
- e) die Rechnungsrevisionsstelle;
- f) die Vertreter des VSETH.

² ...¹⁴

³Ersatzwahlen können an jeder Sitzung stattfinden.

⁴Die Abwahl eines Mitglieds des VSETH-Vorstands kann am MR erfolgen.

- a) Um den Präsidenten oder den Quästor abwählen zu können, muss sich ein Gegenkandidat dem aktuellen Amtsinhaber in einer Stichwahl stellen. Der neue Kandidat wird dann gewählt, wenn er 2/3 aller Stimmen erhält. Enthaltungen

¹³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aii, in Kraft seit 2. Mai 2018.

¹⁴Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

- oder ungültige Stimmen kommen dabei dem Amtsinhaber zugute.
- b) Für die Abwahl eines anderen Vorstandsmitglieds ist eine 2/3-Mehrheit ausreichend. In diesem Fall muss nicht zwingend ein neuer Kandidat zur Verfügung stehen.
 - c) Kandidieren mehrere Kandidaten auf eines der in a erwähnten Ressorts, so wird zunächst analog zum üblichen Wahlverfahren für VSETH-Vorstände ein Gegenkandidat bestimmt.

4 Beschlussfindung

Art. 16

Abstimmung

- ¹Es sind die Bestimmungen bezüglich Mehrheitsfindung der VSETH-Statuten massgebend.
- ²Für Ordnungsanträge ist, sofern nicht anders definiert, ein einfaches Mehr nötig.
- ³Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handaufheben.
- ⁴Der Vorsitzende kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder nach Einspruch muss ausgezählt werden.
- ⁵In Eventualabstimmungen werden nacheinander die Anträge der Delegierten, dann jener des Vorstands und schliesslich der Antrag des FRs gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat wird dem Originalantrag gegenübergestellt.

Art. 17

Wahl

- ¹Die Kandidaten für den MR-Präsidenten, den MR-Vizepräsidenten, den VSETH-Präsidenten, den VSETH-Vizepräsidenten und den Quästor des VSETH werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.¹⁵
- ²Alle übrigen Gremien können kollektiv gewählt werden.
- ³Die Wahl erfolgt offen durch Handaufheben.
- ⁴Auf einen Ordnungsantrag hin können geheime und schriftliche oder namentliche Wahlen beschlossen werden.
- ⁵Der VSETH-Präsident wird in jedem Fall schriftlich und geheim gewählt.

5 Schlussbestimmungen

Art. 18

- ¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.
- ²Es ersetzt die Richtlinien vom 2. Mai 2018 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- ³...

¹⁵Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23g, in Kraft seit 2. Mai 2018.

¹⁶Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

Geschäftsreglement für den Fachvereinsrat des VSETH (FR-Reglement)

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den FR nach Art. 24 der VSETH-Statuten.
² Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**
Organisation
- ¹ Der FR konstituiert sich selbst, insbesondere bestimmt er die Protokollführung.
² Der Vorsitz wird durch das Präsidium wahrgenommen.
- Art. 3**
Mitwirkung
- ¹ Die Mitglieder des FR gemäss der VSETH-Statuten haben Diskussions- und Antragsrecht, Gäste haben Diskussionsrecht.
² Der Delegierte jedes Fachvereins sowie des VSETH-Vorstands hat zusätzlich Stimm- und Wahlrecht und dabei genau eine Stimme.
³ Der Präsident verfügt nur über Stimm- und Wahlrecht wenn er gleichzeitig Delegierter eines Fachvereins ist.

2 Sitzungen

- Art. 4**
Einberufung
- ¹ Der FR tagt in einem regelmässigen Sitzungsturnus. Ordentliche Sitzungen finden in der 1., 4., 7., 10., 13. Semesterwoche statt.
^{1bis} Falls in der gleichen Woche wie ein ordentlicher FR ein MR stattfindet, kann das FR-Präsidium den ordentlichen FR in Absprache mit dem VSETH-Vorstand und der GPK eine Woche nach vorne oder nach hinten verschieben.¹
² Die Traktandenliste ist den Teilnehmern mind. 5 Tage vor der Sitzung per E-Mail zuzustellen.
³ Eine ausserordentliche Sitzung kann auf Antrag von mindestens zwei FR-Delegierten oder dem VSETH-Vorstand einberufen werden.
⁴ Die Einladung dazu muss spätestens 7 Tage vor der Sitzung verschickt werden.
- Art. 5**
Teilnahme
- ¹ Die Teilnahme an allen FR Sitzungen ist für alle Fachvereine obligatorisch.
² Können weder der Delegierte noch die Stellvertretung an einer Sitzung teilnehmen, so ist dies bis am Mittag vor der Sitzung dem FR-Präsidium zu melden.
³ Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Art. 12 sanktioniert werden.
- Art. 6**
Protokoll
- ¹ Der Protokollführer führt ein Beschlussprotokoll und sendet dieses an die FR-Delegierten.

¹ Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 23, in Kraft seit 22. November 2018.

²Der FR-Präsident verteilt das Protokoll nach der Genehmigung an alle Mitglieder des FR und archiviert es beim VSETH.

- Art. 7** ¹Der FR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Fachvereine durch einen Delegierten vertreten ist.
 Beschlussfindung ²Es sind die Bestimmungen bezüglich Mehrheitsfindung der VSETH-Statuten massgebend.

3 Ordentliche Geschäfte

- Art. 8** ¹Der FR ist befugt, über alle Belange des Verbandes zu entscheiden. Ausgenommen sind Wahlen, Entlastungen, das Budget, die Jahresrechnung, Personalfragen, Vereinsbeiträge, sowie die VSETH-Statuten und die AGO. Ausnahmen davon können in der AGO des VSETH definiert werden.
 Grundlagen ²Er kann dem VSETH-Vorstand Aufträge erteilen.
³Der FR wirkt als vorberatendes Gremium zum MR. Er bespricht die dort zu behandelnden Traktanden vor und gibt Empfehlungen dazu ab bzw. stellt Änderungsanträge. Diese werden den Unterlagen zu den Sitzungen des MR beigelegt.

- Art. 9** ¹Der FR kann mit einer 2/3-Mehrheit Interimsvorstände sowie Vertretungen oder Interimswahlen Mitglieder der Ausschüsse einsetzen.²
²Es können maximal 3 Interimsvorstände zur selben Zeit im Amt sein.
³Falls es sich bei den Interimsvorständen um den Präsidenten oder den Quästor handelt, muss bei der Einsetzung innerhalb von vier Wochen ein MR einberufen werden.
⁴Interimsvorstände haben die gleichen Rechte und Pflichten wie regulär gewählte Vorstände.

- Art. 10** ¹Der FR beaufsichtigt die Vertretungen des VSETH und seiner Fachvereine in Stiftungen und Genossenschaften.
 Aufsicht über die Stiftungen & Genossenschaften ²Dazu kann er auch vorsehen, dass diese durch die Mitglieder des FRs wahrgenommen werden.

- Art. 11** ¹Im Halbjahresbericht werden alle behandelten Geschäfte und abgegebenen Stellungnahmen aufgeführt. Dieser beinhaltet auch einen Bericht über die Aufsicht über die Stiftungen und Genossenschaften sowie eine Aufstellung aller aus dem FR-Topf gesprochenen Beiträge.
 Halbjahresbericht ²Die Verantwortung für den Halbjahresbericht trägt das FR-Präsidium.

- Art. 12** ¹Jeder Fachverein darf gemäss Art. 5 eine Sitzung pro Semester unentschuldigt verpassen.
 Sanktionierung ²Für jede weitere unentschuldigt verpasste Sitzung im Semester werden einem Fach-

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23a, in Kraft seit 2. Mai 2018.

verein 10% der ihm zustehenden Mitgliederbeiträge im kommenden Semester vor-
enthalten.

4 Schlussbestimmungen

Art. 13

¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer
Revision unterzogen und genehmigt.

²Es ersetzt das Reglement vom 2. Mai 2018 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³...

³Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

Geschäftsreglement für den Vorstand des VSETH (Vorstandsreglement)

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den Vorstand nach Art. 28ff der VSETH-Statuten.
²Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

2 Organisation

- Art. 2**
Grundlagen
- ¹Der Vorstand gliedert sich in Präsident, Vizepräsident, Quästor, Geschäftsleiter und übrige Vorstandsmitglieder.¹
²...²
- Art. 3**
Vorstand
- ¹Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
²Er übt die Aufsicht über die verschiedenen Ressorts, das AVES, die Kommissionen und die Vertretungen aus.
³Jedes Vorstandsmitglied hat sich den Beschlüssen des Vorstands zu unterziehen und diese in offizieller Mission zu vertreten.
- Art. 4**
Präsident
- ¹Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident des Verbandes.
²Er vertritt den Verband nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Vorstand andere Personen mit dieser Aufgabe betrauen.
- Art. 5**
Quästor
- ¹Der Quästor verwaltet die Finanzen des VSETH nach Massgabe des Pflichtenhefts.
²Er darf nicht gleichzeitig Quästor einer anderen studentisch verwalteten Organisation sein.
- Art. 6**
Zeichnungsrecht
- ¹Zeichnungsberechtigt im Namen des VSETH sind der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.
²Für die Auslösung von Zahlungen ist Art. 8 des „Finanzreglements“ massgebend.
- Art. 7**
Aufgaben,
Kompetenzen,
Rechte
- ¹Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten.
²Sie erstatten dem Vorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeit.
³Wichtige Geschäfte unterbreiten sie dem Vorstand zur Beschlussfassung.
⁴Sie vertreten den Vorstand in ihrem Arbeitsbereich.

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23g, in Kraft seit 2. Mai 2018.

²Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23g, mit Wirkung 2. Mai 2018.

⁵Die Vorstandsmitglieder orientieren die Mitglieder des MR über die laufende Tätigkeit des VSETH.

⁶Zur Unterstützung des Vorstands können Personen oder Arbeitsgruppen beigezogen werden. Vor dem Vorstand und dem MR trägt jedoch das entsprechende Vorstandsmitglied allein die Verantwortung.

⁷Alle Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung ihrer Spesen und ihre Arbeit kann entschädigt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des „Finanzreglements“.

Art. 8
Vertretungen Solange die Vertretung des Verbandes in Behörden, Organisationen und Unternehmungen nicht geregelt ist, wird sie durch den Vorstand geregelt.

Art. 9
Jahresbericht ¹Im Jahresbericht werden alle behandelten Geschäfte der Vertretungen des VSETH, die Tätigkeit der assoziierten Organisationen sowie die beiden Halbjahresberichte des Vorstandes aufgeführt.

²Die Verantwortung für den Jahresbericht trägt der Präsident.

³Im Halbjahresbericht sind die behandelten Geschäfte des Vorstandes aufgeführt.

Art. 10
Trainee ¹Als Trainees werden Personen bezeichnet, welche Vorstandsluft schnuppern möchten.

²Sie müssen die Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.

³Trainees werden vom VSETH-Vorstand ernannt und an der nächstfolgenden FR-Sitzung dem FR vorgestellt.

⁴Spätestens einen Monat nach der Ernennung einer Person zum Trainee findet ein Gespräch statt an dem der Trainee, der VSETH-Präsident, der FR-Präsident und allenfalls ein Vorstand im jeweiligen Ressort teilnehmen. An diesem Gespräch wird über das weitere Vorgehen entschieden:

a) Beenden der Zusammenarbeit;

b) Vorschlag an der nächsten FR-Sitzung zur Wahl als Interimsvorstand.

⁵Trainees werden in die Vorstandsarbeit einbezogen und nehmen aktiv an der Vorstandsarbeit teil.

3 Sitzungen

Art. 11
Termine ¹Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat statt.

²Auf Begehren eines Vorstandsmitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von 5 Arbeitstagen statt.

Art. 12
Protokoll ¹Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall enthalten muss:

a) die Namen der Anwesenden;

b) die Traktanden;

c) Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung.

d) ...³

^{1bis}Die Mitteilung des Vorstandes werden dem Vorstands-Protokoll vor dem FR angehängt. Falls länger als ein Monat kein FR stattfindet, so werden die Mitteilungen am letzten Vorstands-Protokoll vom Monat angehängt.⁴

²Bei vertraulichen Geschäften wird für die entsprechenden Traktanden ein separates vertrauliches Protokoll geführt.

³Das Protokoll wird an sämtliche Fachvereine, Kommissionen sowie die GPK weitergeleitet. Vertrauliche Protokolle werden an die GPK weitergeleitet.

Art. 13

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

²Beschlüsse werden offen gefasst.

³Es sind die Bestimmungen bezüglich Mehrheitsfindung der VSETH-Statuten massgebend.

4 Schlussbestimmungen

Art. 14

¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.

²Es ersetzt das Reglement vom 26. November 2017 und tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

³Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23h, mit Wirkung 2. Mai 2018.

⁴Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23h, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Geschäftsreglement für die Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK-Reglement)

1 Allgemeines

Art. 1 Einleitung ¹Dieses Reglement regelt die Formalitäten für die GPK nach Art. 32ff der VSETH-Statuten.

²Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

Art. 2 Kollegium ¹Die GPK entscheidet als Kollegium, für einen Beschluss sind mindestens zwei der drei Stimmen notwendig.

²Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen zu unterziehen und diese in offizieller Mission zu vertreten.

2 Geschäfte

Art. 3 Geschäfte ¹Die GPK verfolgt die Geschäfte aller VSETH-Organe routinemässig anhand der Protokolle.

²Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, gelangt sie an den FR. Falls die Unregelmässigkeiten den FR betreffen, gelangt sie an den MR.

Art. 4 Aktivierung ¹Die GPK ist Anlaufstelle für Mitglieder und Organe, die in den Geschäften des VSETH und seiner Organe Unregelmässigkeiten zu erkennen glauben.

²Die GPK überprüft die Vorwürfe und erstellt einen Bericht zuhanden des FR, des Antragstellers sowie des beschuldigten Organes oder der beschuldigten Person.

Art. 5 Vorgehen ¹Die GPK ist verpflichtet, bei ihren Entscheiden alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes bei der Entscheidungsfindung Rechnung zu tragen.

²Die GPK behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.

Art. 6 Statuten und Reglemente ¹Die GPK überprüft die Statuten des VSETH und der Fachvereine sowie die Reglemente aller Organe des VSETH.

²Sie genehmigt sie, sofern sie nicht im Widerspruch zu höherrangigen Erlassen stehen.

Art. 7 Rekurse ¹Auf einen Rekurs hin muss die GPK das formelle Zustandekommen des beanstandeten Geschäfts überprüfen.

²Sie gelangt in kürzest möglicher Frist zu einer Entscheidung.

³Falls sie den Rekurs gutheisst, setzt sie den Beschluss, die Abstimmung oder die Wahl ausser Kraft und weist das Geschäft an das entsprechende Organ zurück.

- Art. 8**
Weiteres
- ¹Die GPK arbeitet bei Initiativen und Referenden zusammen mit dem MR-Präsidenten und dem AVES.
- ²Sie kann in schwierigen Fällen ihr geeignet erscheinende Personen zur Beratung beiziehen, die dafür entschädigt werden können.
- ³Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die Mitglieder der GPK bei dringendem Tatverdacht jederzeit Zutritt zu Räumlichkeiten und Aktivitäten der Organe sowie volle Akteneinsicht. Der Persönlichkeitsschutz muss gewahrt werden.
- Art. 9**
Jahresbericht
- Im Jahresbericht werden alle von der GPK behandelten Geschäfte aufgeführt.
- Art. 10**
Fristen
- Die GPK hat dem Antragssteller von Geschäften innerhalb von 4 Wochen Rückmeldung zu erstatten. Ist dies nicht möglich, so hat sie dies zu Händen des FR zu begründen.

3 Schlussbestimmungen

- Art. 11**
- ¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 17. April 2013 einer Revision unterzogen und genehmigt.
- ²Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2005 und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Reglement über die Verfahren der Mitwirkung im VSETH

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement regelt die Formalitäten für die Mitwirkung im VSETH gemäss der VSETH-Statuten.
- ² Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**
Mitwirkung
- Die Mitwirkung der VSETH-Mitglieder am Verbandsgeschehen erfolgt in der Regel in den Fachvereinen und im MR.

2 Instrumente

- Art. 3**
Instrumente
- ¹ Jedes Gremium des VSETH und seiner Fachvereine besitzt folgende Instrumente der Mitwirkung:
- a) Antrag;
 - b) Änderungs- und Gegenantrag;
 - c) Ordnungsantrag.
- ² Der MR besitzt zudem folgende Instrumente:
- a) Interpellation;
 - b) Anfrage.
- ³ Fachvereine können in ihren jeweiligen Statuten weitere Instrumente festlegen.
- ⁴ Sind in den Statuten eines Fachvereins andere, diesen widersprechende Instrumente festgelegt, so gelten die des Fachvereins für seine Gremien.
- Art. 4**
Antrag
- ¹ Mit dem Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage durch ein Gremium verlangt.
- ² Jedes VSETH-Mitglied kann fristgerecht Anträge an jedes Gremium des VSETH und seines Fachvereins stellen.
- ³ Der Antrag muss an der nächsten Sitzung dieses Gremiums behandelt werden.
- ⁴ Handelt es sich um dem MR, so muss der Antrag zwingend den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten.
- Art. 5**
Änderungs- und Gegenantrag
- ¹ Die Antragsberechtigten können zu jedem Geschäft der Traktandenliste einen Änderungsantrag oder einen Gegenantrag stellen.
- ² Dieser ist nach einer mündlichen Begründung dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich einzureichen. Die Änderung eines Änderungsantrags ist nicht gestattet.
- Art. 6**
Interpellation
- ¹ Jeder Delegierte kann mit einer Interpellation vom MR-Präsidenten, vom VSETH-Vorstand, dessen Mitgliedern oder vom Geschäftsleiter Auskunft über die Verbandstätigkeit verlangen.

²Die Interpellation muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung des MRs schriftlich beim AVES eingereicht werden.

³Nachdem der Angesprochene, unter dem Traktandenpunkt seiner Mitteilungen, dem MR mündlich Auskunft gegeben hat, kann auf einen Ordnungsantrag hin die Diskussion eröffnet werden.

⁴Dem Protokoll wird eine schriftliche Stellungnahme beigelegt.

⁵Der Angesprochene hat die Möglichkeit, eine Interpellation abzulehnen, wenn die Informationen einer von aussen verordneten Geheimhaltung unterliegen, eine Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte verletzen oder nicht abgeschlossene Geschäfte gefährden. Der Angesprochene muss in diesem Fall einen Antrag an die GPK stellen, welche über die Legitimität der Geheimhaltung entscheidet.

⁶Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die vollumfängliche Auskunft nur der GPK unter Schweigepflicht erteilt, welche auch eine schriftliche Stellungnahme erhält. Im Falle der Ablehnung des Antrags muss der Angesprochene wie vorgesehen am MR Auskunft geben.

Art. 7
Anfrage

¹Mit einer Anfrage können alle Teilnehmer des MRs unter den Traktanden „Mitteilungen des MR-Präsidenten“ und „Mitteilungen des VSETH- Vorstandes“ von den angesprochenen Personen Auskunft über die Verbandstätigkeit verlangen.

²Die Anfrage ist bis spätestens Ende der Sitzung des MRs zu beantworten. Der MR kann eine andere Frist beschliessen.

Art. 8
Ordnungsantrag

¹Die Antragsberechtigten können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Rednerliste einen Ordnungsantrag stellen.

²Ordnungsanträge können gestellt werden auf:

- a) Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
- b) Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum;
- c) Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller;
- d) Eröffnung der Diskussion;
- e) Abbruch der Diskussion;
- f) Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit;
- g) Wegweisung eines Anwesenden;
- h) Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl;
- i) Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl;
- j) Unterbruch der Sitzung.

³Der Ordnungsantrag muss sofort behandelt werden. Wird keine Gegenrede ergriffen, gilt der Ordnungsantrag als angenommen, ansonsten muss sofort darüber abgestimmt werden.

Art. 9
Änderung der
Traktandenfolge

¹Die Reihenfolge der noch zu behandelnden Traktanden kann durch den Ordnungsantrag umgestellt werden.

²Es können hierdurch keine neuen Traktanden aufgenommen werden.

Art. 10
Rückkommensan-
trag

¹Durch den Ordnungsantrag kann auf ein bereits abgeschlossenes Geschäft zurück-

gekommen werden.

²Es kommen nur Geschäfte derselben Sitzung in Frage.

- Art. 11**
Rückweisung von
Geschäften
- ¹Durch den Ordnungsantrag kann ein Geschäft an den Antragsteller zurückgewiesen werden.
²Dieser kann seinen Antrag zu Händen der nächsten Sitzung des Gremiums nachbearbeiten.
- Art. 12**
Eröffnung der
Diskussion
- Auf den Ordnungsantrag hin ist der Vorsitzende des Gremiums verpflichtet, die Diskussion zu eröffnen oder wiederzueröffnen.
- Art. 13**
Abbruch der
Diskussion
- ¹Auf den Ordnungsantrag hin wird die Diskussion unterbrochen.
^{1bis}Der Antrag beinhaltet, welcher Teil der Diskussion abgebrochen wird.¹
²Der Vorsitzende des Gremiums nimmt alle Personen in die Rednerliste auf, die sich noch zum Thema äussern möchten, der Antragsteller behält die Redefreiheit.
³Nachdem alle Personen auf der Rednerliste zu Wort gekommen sind, ist die Diskussion beendet.
- Art. 14**
Beschränkung
oder Erweiterung
der Redezeit
- ¹Mit der Annahme des Ordnungsantrags wird für alle die Redezeit beschränkt.
²Die Redezeitbeschränkung kann durch einen Ordnungsantrag auf Erweiterung der Redezeit gelockert oder aufgehoben werden.
³Die Redezeitbeschränkung gilt längstens für das betreffende Geschäft.
- Art. 15**
Wegweisung
eines
Anwesenden
- ¹Durch den Ordnungsantrag wird der Vorsitzende des Gremiums verpflichtet, den genannten Teilnehmer von der Sitzung wegzuweisen.
²Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet ob die Wegweisung vorübergehend oder definitiv ist.
- Art. 16**
Änderung von
Modus und Form
einer
Abstimmung
- ¹In der Regel ist für die Änderung von Modus oder Form einer Abstimmung ein einfaches Mehr nötig.
²Über einen Änderungsantrag auf geheime Wahl wird nicht abgestimmt, sie muss auf Verlangen jedes Delegierten durchgeführt werden.
³Die Art des Mehrs kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.
- Art. 17**
Wiederholung
einer
Abstimmung oder
Wahl
- ¹Bei Annahme des Antrags wird eine Abstimmung oder Wahl wiederholt.
²Der Antragsteller kann mit dem Antrag auch eine Änderung des Modus der Wahl beantragen.
- Art. 18**
Unterbruch der
Sitzung
- ¹Bei Annahme des Antrags wird die Sitzung unterbrochen.
²Der Antrag muss die Dauer des Unterbruchs beinhalten.
³Unterbrüche verlängern die Redezeit um die entsprechende Dauer.

¹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 17. April 2019, Traktandum 24, in Kraft seit 17. April 2019.

3 Initiative

- Art. 19**
Definition
- 5% der VSETH-Mitglieder, von denen höchstens 2/3 dem gleichen Fachverein angehören dürfen, können mit einer Initiative eine Vorlage direkt der Urabstimmung unterbreiten.
- Art. 20**
Verfahren
- ¹Ein Initiativkomitee ist für die Einreichung der Initiative verantwortlich.
²Es teilt dem VSETH-Präsidenten den Wortlaut der Initiative mit; das Datum des Poststempels gilt gleichzeitig als Beginn der Unterschriftensammlung.
³Die Unterschriftenbögen müssen den vollständigen Wortlaut der Initiative, das Ende der Sammelfrist sowie einen Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten.
⁴Aus dem Unterschriftenbogen müssen Name, Vorname und Immatrikulationsnummer der unterzeichnenden Verbandsmitglieder hervorgehen. Unterschriften, für welche diese Angaben fehlen, sind ungültig.
⁵Die Initiative gilt als eingereicht, wenn die erforderliche Anzahl Unterschriften innert sechs Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung dem AVES vorliegt.
- Art. 21**
Gültigkeit
- ¹Die Initiative ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen sowie die Gültigkeit der Unterschriften geprüft hat.
²Diese Prüfung erfolgt innert zwei Wochen nach Hinterlegung der Unterschriftenbögen.
³Das Resultat der Prüfung wird innert zwei Wochen publiziert.

4 Referendum

- Art. 22**
Definition
- ¹Das Referendum bezweckt, einen Beschluss des MR der Urabstimmung zu unterziehen.
²Nicht dem Referendum unterliegen:
a) Wahlen;
b) Beschlüsse über Ordnungsanträge;
c) Geschäfte, die der Urabstimmung unterbreitet werden.
- Art. 23**
Verfahren
- ¹Ein Referendumskomitee von mindestens 20 VSETH-Mitgliedern ist für die Einreichung des Referendums verantwortlich.
²Es reicht innert einer Woche nach Veröffentlichung des anzufechtenden Beschlusses beim MR-Präsidenten unter Angabe von Name, Vorname und Immatrikulationsnummer seiner Mitglieder ein Abstimmungsbegehren ein.
³Das Abstimmungsbegehren hat aufschiebende Wirkung.
⁴Der MR-Präsident beauftragt das AVES, innert einer Woche nach Einreichung die offiziellen Unterschriftenbögen bereitzustellen, die den vollständigen Wortlaut des angefochtenen Beschlusses, das Ende der Sammelfrist sowie einen Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten müssen.
⁵Aus dem Unterschriftenbogen müssen Name, Vorname und Immatrikulationsnummer der unterzeichnenden Verbandsmitglieder hervorgehen. Unterschriften, für

welche diese Angaben fehlen, sind ungültig.

⁶Das Referendum gilt als eingereicht, wenn innert sechs Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung dem AVES die Unterschriften von 3% der VSETH-Mitglieder vorliegen.

Art. 24
Gültigkeit

¹Das Referendum ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen sowie die Gültigkeit der Unterschriften geprüft hat.

²Diese Prüfung erfolgt innert zwei Wochen nach Hinterlegung der Unterschriftenbögen.

³Das Resultat der Prüfung wird innert zwei Wochen publiziert.

5 Rekurs

Art. 25
Definition

¹Mit dem Rekurs wird die formale Korrektheit eines Beschlusses, einer Abstimmung, einer Wahl oder deren Zustandekommen angezweifelt.

²Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, einen begründeten Rekurs bei der GPK einzureichen.

³Für Rekurse gegen Beschlüsse der GPK ist der MR zuständig.

Art. 26
Fristen

¹Ein Rekurs muss innert einer Woche nach Veröffentlichung des anzuzweifelnden Geschäfts bei der GPK eingereicht werden.

²Nach abgelaufener Frist oder nach Abweisen aller Rekurse wird das Geschäft automatisch rechtskräftig.

6 Urabstimmung

Art. 27
Termin

¹Eine Urabstimmung hat spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen einer Initiative, eines Referendums oder eines MR-Beschlusses zu erfolgen.

²Fällt der Termin in die Semesterferien, so ist er in die 2. Semesterwoche des folgenden Semesters zu verschieben.

³Den genauen Termin legt der MR-Präsident fest.

Art. 28
Abstimmungsbüro

¹Durchführung und Organisation einer Urabstimmung obliegen einem Abstimmungsbüro.

²Jeder Fachverein ist darin mit einem Sitz vertreten.

³Die Mitglieder des Abstimmungsbüros werden vom MR-Präsidenten berufen.

⁴Das Abstimmungsbüro ist funktionsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fachvereine vertreten ist.

Art. 29
Durchführung

¹Das Abstimmungsbüro verschickt bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin die Unterlagen zur Urabstimmung an jedes VSETH-Mitglied. Die Unterlagen umfassen

- a) Vorlage und Anträge

- b) bei schriftlicher Durchführung die nötigen Informationen zur Teilnahme
- c) oder bei elektronischer Durchführung die nötigen Informationen zur Teilnahme.

²Stimmen sind bis einschliesslich 23:59 Uhr des Abstimmungstages dem Abstimmungsbüro zuzustellen.

³Das Abstimmungsbüro sorgt mit geeigneten Massnahmen für Geheimhaltung und einmalige Stimmabgabe.

Art. 30 Annahme Für die Urabstimmung gilt das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Art. 31 Auszählung ¹Das Abstimmungsbüro nimmt unmittelbar nach dem Abstimmungstag die Auszählung der Stimmen vor und meldet das Resultat dem MR-Präsidenten.
²Das Resultat ist sofort zu veröffentlichen.

Art. 32 Rekurs ¹Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Rekurs eingelegt werden.
²Wird der Rekurs gutgeheissen, muss die Abstimmung innert sechs Wochen wiederholt werden.

7 Schlussbestimmungen

Art. 33 ¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 17. April 2019 einer Revision unterzogen und genehmigt.²
²Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2016 und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.³

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 17. April 2019, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Juni 2019.

³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 17. April 2019, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Juni 2019.

Finanzreglement des VSETH

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des VSETH fest und regelt die Geschäftsführung sowie die Formalitäten für den Quästor.
²Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.
- Art. 2**
Einnahmen
- Die Einnahmen des VSETH bestehen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss der VSETH-Statuten, den Kapitalerträgen sowie ausserordentlichen Einnahmen. Der VSETH kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.
- Art. 3**
Ausgaben
- ¹Die Ausgaben dienen der Erfüllung des Vereinszwecks und werden im Budget geregelt.
²Beschlüsse eines Organs, durch die finanzielle Mittel aufgewendet werden, sind nur dann gültig, wenn der gesprochene Betrag und der zugehörige Budgetposten, Fonds oder Topf explizit angegeben werden.
³Über die Beiträge des VSETH an die Fachvereine erlässt der MR ein Reglement.

2 Budgetierung und Rechnungslegung

- Art. 4**
Budget
- ¹Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an der Vollsitzung des MR des Herbstsemesters vorgenommen.
²Die Ergebnisse der Kommissionen werden im Budget des VSETH festgelegt.
³Kommissionen, bei welchen die Summe aus budgetierten Einnahmen und Ausgaben nicht grösser als CHF 100'000.- ist, lassen sich vom Vorstand ein Detailbudget genehmigen.
⁴Das Budget und die detaillierte Rechnung von Kommissionen, bei welchen die Summe aus budgetierten Einnahmen und Ausgaben grösser als CHF 100'000.- ist, müssen vom MR einzeln genehmigt werden.
- Art. 5**
Jahresrechnung
- ¹Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Gegenüberstellung zum Budget, dem Revisionsbericht und dem Anhang. Sie wird der Vollsitzung des Mitgliederrats im Frühjahrssemester vorgelegt.¹
²Die Erfolgsrechnung aller Kommissionen ist in die Jahresrechnung des VSETH vollständig zu integrieren.
³Einzelne Budgetposten müssen auf einen Antrag, eine Interpellation oder auf Nachfrage hin aufgeschlüsselt werden.
⁴Abweichungen einzelner Posten zum Budget von mehr als 10% müssen in den Sitzungsunterlagen des Mitgliederrats schriftlich erklärt werden.

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Art. 6 ¹Die Buchhaltung wird durch die Rechnungsrevisionsstelle geprüft.
Buchhaltung ²Es wird eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

3 Kompetenzen

Art. 7 ¹Der MR genehmigt Rechnung und Budget des VSETH.
MR ²Er legt die Beträge der Töpfe und Kostendeckel fest. Für eine Rechnungsperiode dürfen die gesprochenen ausserordentlichen Ausgaben den festgelegten Betrag nicht überschreiten.²
³Er behandelt alle Finanzgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Art. 8 ¹Der Vorstand beschliesst über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ oder einer anderen Person zugeordnet wurden.
Vorstand ²Der Vorstand verfügt über den „Vorstandsprojektetopf“, den Kommissionskostendeckel und den Verbandskostendeckel.³
³Zahlungen von Konten des VSETH werden durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgelöst. Der Vorstand kann Mitarbeitern für einzelne Konten die Zahlungsberechtigung erteilen, sofern diese für ihre Arbeit benötigt werden. Zahlungen von Mitarbeitern werden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied ausgelöst. Bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung wird die Zahlung durch den Präsidenten und den Quästor der Kommission ausgelöst.⁴

Art. 9 ¹Jedem Ressort des VSETH-Vorstands steht ein Betrag zur Verfügung, der im Budget festgelegt wird.
Ressortgelder ²Über diesen verfügen die zuständigen Vorstandsmitglieder selbst.

Art. 10 Für die budgetierten Vorstandsprojekte muss der Vorstand ein detailliertes Projektbudget genehmigen.
Vorstandsprojekte

Art. 11 Die GPK verfügt über den Posten „Verpflegung GPK“. Dieser darf nicht überzogen werden.
GPK

Art. 12 Der FR verfügt über den Budgetposten „Fachvereinsrat“ sowie über den „FR Topf“.
FR

Art. 13 ¹Kommissionen dürfen Ausgaben im Rahmen ihres genehmigten Detailbudgets gemäss dem Kommissionsreglement tätigen.
Kommissionen ²Sie können eine eigene Rechnung führen, sofern dies im Kommissionsreglement vorgesehen ist. Andernfalls führt der VSETH die Rechnung der Kommission.
³Das Rechnungsjahr entspricht dem des VSETH.

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23i, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Art. 14 ...⁵

4 Ausserordentliche Mittelflüsse und Projektunterstützung⁶

Art. 15
Allgemeines

¹ Jede Organisation des VSETH und externe Organisationen können für Projekte Unterstützung beantragen.
² Jede dieser Organisationen ist nur am dafür vorgesehenen Topf oder Kostendeckel antragsberechtigt. Weitere Unterstützung darf nur der Mitgliederrat sprechen.

Art. 16
Vorstandsprojek-
tetopf

¹ Der „Vorstandsprojektetopf“ dient der Finanzierung ausserordentlicher Ausgaben, insbesondere

a) der Unterstützung für Projekte und Veranstaltungen, die nicht unter die Tätigkeit des Verbandes fallen.⁷

² Der Vorstand kann pro Geschäft höchstens CHF 5'000.- sprechen; ist der Quästor abwesend, so verringert sich diese Limite auf CHF 500.-

³ Ein Antrag umfasst mindestens eine Projektbeschreibung, sowie ein Projektbudget. Eine Unterstützung kann auch die Form einer limitierten Defizitgarantie haben. Unterstützte Projekte und Veranstaltungen müssen mit dem Zweck des VSETH vereinbar sein.

⁴ Unterstützungszahlungen werden ausbezahlt, nachdem dem Vorstand ein Kurzbericht des Projekts vorliegt, welcher eine vollständige Projektabrechnung beinhalten muss.

Art. 17
FR-Topf

¹ Der „FR Topf“ hat die Aufgabe, Veranstaltungen und Projekte von Fachvereinen mitzufinanzieren. Dies geschieht entweder in Form einer Unterstützungszahlung oder einer limitierten Defizitgarantie.

² Ein Antrag auf Unterstützung besteht aus einer detaillierten Beschreibung des Projektes, sowie einem Budget für das Projekt. Bei der Vergabe der Gelder durch den FR muss ein Vertreter der antragsstellenden Partei anwesend sein.

³ Besonders bevorzugt werden gemeinsame Projekte von mehreren Fachvereinen und Projekte von kleinen Fachvereinen.

⁴ Es werden pro Projekt maximal vergeben:

a) bei einem Fachverein CHF 2'000.-;

b) pro weiterem Fachverein zusätzlich CHF 1'000.-.

⁵ Unterstützungszahlungen werden ausbezahlt nachdem dem FR ein Kurzbericht des Projektes vorliegt, welcher eine vollständige Projektabrechnung beinhalten muss.

Art. 18
Kommissionskos-
tendeckel

⁸

⁵ Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

- ¹Der Kommissionskostendeckel deckt sämtliche unhervorgesehene und nicht im ordentlichen Budget der Kommissionen veranschlagten Erträge und Aufwände.
- ²Antragsberechtigt an den Kostendeckel sind die Kommissionsvorstände.
- ³Über die Hälfte des Kommissionskostendeckels verfügt der Vorstand selber.
- ⁴Über die andere Hälfte verfügt der Vorstand zusammen mit dem Finanzausschuss. Die Stattgabe eines Antrages setzt die Zustimmung beider Organe voraus.
- ⁵Pro Geschäft können vom Vorstand maximal CHF 5'000 gesprochen werden. Unter zusätzlicher Zustimmung des Finanzausschusses können pro Geschäft bis zu CHF 20'000 gesprochen werden.
- ⁶Die gesprochenen Beträge werden in der in Anspruch nehmenden Kostenstelle verbucht und sind Teil der Berichterstattung des Vorstandes.
- ⁷Ein Antrag muss mindestens ein Budget und eine Beschreibung des geplanten Vorhabens enthalten.
- ^{7bis}Anträge an den Kommissionskostendeckel können Ausgaben für Spesen beinhalten. In diesem Fall bedarf der Antrag zusätzlich der Genehmigung durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss.¹⁰
- ⁸Die Erträge und Aufwände des Kostendeckels werden jährlich durch den MR festgelegt. Die Festlegung kann zusammen mit dem Budget erfolgen. Der festgelegte Aufwand darf höchstens 5% des ordentlich budgetierten Umsatzes betragen und muss mindestens 1% des ordentlich budgetierten Umsatzes betragen.

Art. 18^{bis}

11

Verbandskosten-
deckel

- ¹Der Verbandskostendeckel deckt allgemeine unvorhergesehene und nicht im ordentlichen Budget des Verbands veranschlagte Erträge und Aufwände.
- ²Antragsberechtigt an den Kostendeckel sind alle Aktiven innerhalb des VSETH.
- ³Über die Hälfte des Verbandskostendeckels verfügt der Vorstand selber.
- ⁴Über die andere Hälfte verfügt der Vorstand zusammen mit dem Finanzausschuss. Die Stattgabe eines Antrages setzt die Zustimmung beider Organe voraus.
- ⁵Pro Geschäft können vom Vorstand maximal CHF 5'000 gesprochen werden. Unter zusätzlicher Zustimmung des Finanzausschusses können pro Geschäft bis zu CHF 20'000 gesprochen werden.
- ⁶Die gesprochenen Beträge werden in der in Anspruch nehmenden Kostenstelle verbucht und sind Teil der Berichterstattung des Vorstandes.
- ⁷Ein Antrag muss mindestens ein Budget und eine Beschreibung des geplanten Vorhabens enthalten.
- ^{7bis}Anträge an den Kommissionskostendeckel können Ausgaben für Spesen beinhalten. In diesem Fall bedarf der Antrag zusätzlich der Genehmigung durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss.¹²
- ⁸Die Erträge und Aufwände des Kostendeckels werden jährlich durch den MR fest-

¹⁰Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

¹¹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

¹²Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

gelegt. Die Festlegung kann zusammen mit dem Budget erfolgen. Der festgelegte Aufwand darf höchstens 5% des ordentlich budgetierten Umsatzes betragen und muss mindestens 1% des ordentlich budgetierten Umsatzes betragen.

Art. 18^{ter}

14

Entschädigungs-
kostendeckel

- ¹Der Entschädigungskostendeckel deckt alle ausserordentlichen Entschädigungen ab.
- ²Antragsberechtigt an den Kostendeckel sind alle Aktiven innerhalb des VSETH. Die Form des Antrags wird durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss festgelegt.
- ³Der Spesen- und Entschädigungsausschuss verfügt über den Entschädigungskostendeckel im Rahmen seines Ausschussreglements.
- ⁴Pro Geschäft können vom Spesen- und Entschädigungsausschuss maximal CHF 5'000 gesprochen werden.
- ⁵Die gesprochenen Beiträge werden in der gleichen Kostenstelle wie die ordentlichen Entschädigungen verbucht und sind Teil der Berichterstattung des Spesen- und Entschädigungsausschuss.
- ⁶Die Erträge und Aufwände des Kostendeckels werden jährlich durch den MR festgelegt. Die Festlegung kann zusammen mit dem Budget erfolgen.

Art. 19

Fristen für
Unterstützungs-
zahlungen

Unterstützungsbeiträge und Defizitgarantien, welche von einem Organ des VSETH gesprochen wurden, verfallen 6 Monate nach dem unterstützten Anlass, sofern sie durch den Begünstigten nicht eingefordert worden sind.

5 Jahresbeiträge an studentische Organisationen¹⁵

Art. 20

Assoziierte
Organisationen

Jahresbeiträge an assoziierte Organisationen des VSETH sind im dazugehörigen Anhang des Assoziationsvertrags geregelt und müssen budgetiert werden.¹⁶

Art. 20^{bis}

17

Anerkannte
Organisationen

- ¹Der VSETH-Vorstand kann für ein wiederkehrendes Projekt einer anerkannten Organisation einen Vertrag über einen Jährlichen Unterstützungsbeitrag ausarbeiten.
- ²Der Jahresbeitrag muss vom Finanzausschuss genehmigt werden.
- ³Jahresbeiträge an anerkannte Organisationen des VSETH müssen budgetiert werden.

¹⁴Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

¹⁵Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

¹⁷Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

6 Fonds

- Art. 21**
Allgemeines
- ¹Fonds haben die Aufgabe finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereit zu stellen.
- ²Fonds werden durch den MR geäufnet und aufgelöst.
- ³Mit der Äufnung eines Fonds beschliesst der MR ein Fondsreglement. Dieses regelt mindestens folgende Punkte:
- a) Verwendungszweck;
 - b) Zuständiges Gremium.
- ⁴Alle existierenden Fonds müssen im Appendix zu diesem Reglement aufgeführt sein.

7 Entschädigungen

- Art. 22**
Entschädigung
- ¹Die Arbeit in den Gremien ist in der Regel ehrenamtlich. Es kann jedoch eine Entschädigung bezahlt werden.
- ²Die Mitglieder des Vorstands ohne den Geschäftsleiter erhalten ein monatliches Sitzungsgeld welches vom Vorstandsprofil abhängt:
- a) CHF 2'000.- für Vorstände im Profil maximal;
 - b) CHF 1'000.- für Vorstände im Profil mittel;
 - c) CHF 500.- für Vorstände im Profil minimal.
- ³Das Sitzungsgeld wird für jeden vollständigen Kalendermonat der jeweiligen Amtszeit ausgezahlt. Nicht vollständige Kalendermonate innerhalb der Amtszeit werden anteilsweise vergütet.¹⁹
- ⁴Das Vorstandspflichtenheft regelt die unterschiedlichen Pflichten zwischen den Vorstandsprofilen und definiert die Leistungskontrolle.
- ⁵Jeder Kandidat muss am MR vor seiner Wahl festlegen welches Vorstandsprofil er wählt.
- ⁶Auf Antrag des betreffenden Vorstandsmitglieds oder des Präsidenten des VSETH kann der FR Vorstände für die Zukunft in ein anderes Profil einstufen. Dies kann pro Vorstandsmitglied höchstens einmal pro Semester stattfinden.
- ⁷Der FR kann auf Antrag von mindestens zwei FR-Delegierten ein Sitzungsgeld für Trainees sprechen.

- Art. 23**
Aussetzen des Sitzungsgelds des Vorstandes
- ¹Der FR kann auf Antrag von mindestens zwei FR-Delegierten, dem VSETH-Präsidenten oder dem VSETH-Vorstand die Streichung und/oder Rückforderung des kompletten oder der Hälfte des Sitzungsgeldes für eine begrenzte Dauer, maximal jedoch für die 3 Monate vor und nach dem Antrag, mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen.
- ²Der Entscheid muss dem betroffenen Vorstandsmitglied unmittelbar und am folgenden MR begründet werden.

- Art. 24**
Spesen
- Die Rückerstattung von Spesen an Personen, welche im Auftrag des VSETH handeln, wird im „Spesenreglement“ geregelt.

¹⁹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 21, in Kraft seit 1. Januar 2019.

8 ...²⁰

Art. 25 ...²¹

Art. 26 ...²²

Art. 27 ...²³

Art. 28 ...²⁴

9 Anlagen

- Art. 29** Anlagen
- ¹Der MR entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Anlagen des VSETH.
²Es können nur Gelder angelegt werden, die für den Zahlungsbedarf nicht benötigt werden.
³Es darf nur in Anlagen mit geringem Risiko investiert werden.
⁴Der VSETH-Vorstand kann über Anlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr entscheiden, solange die Summe aller aktuellen Anlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr nicht mehr als 20% der flüssigen Mittel des Eigenkapitals ohne zweckgebundene Mittel der letzten abgesegneten Bilanz ausmacht. Der MR kann eine Umwandlung in entsprechende mehrjährige Anlagen beschliessen.
- Art. 30** Verwendung des Ergebnisses
- Das Ergebnis wird in der Regel dem allgemeinen Eigenkapital zugeführt.

10 Schlussbestimmungen

- Art. 31**
- ¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.
²Es ersetzt das Reglement vom 2. Mai 2018 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
³Die Festlegung der Kostendeckel durch den MR gemäss Art. 18 Abs. 8 kann per sofort erfolgen, jedoch nur für das Rechnungsjahr 2019 und darauffolgende Jahre.²⁵

²⁰Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

²¹Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

²²Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

²³Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

²⁴Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23ai, mit Wirkung 2. Mai 2018.

²⁵Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 21. November 2018.

Appendix

Es existieren folgende Fonds:

- Rechtsfonds
- Immobilienfonds
- Musikzimmerfonds

Spesenreglement des VSETH

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement regelt die Vergütung von Spesen gemäss Art. 24 des „Finanzreglements“. Es gilt für sämtliche Organe, Vertretungen und die Administration des VSETH gemäss Art. Art. 11 der VSETH-Statuten.
- ²Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**
Grundsätze
- ¹Den im VSETH tätigen Personen sollen durch ihre Tätigkeit keine privaten Kosten entstehen, jedoch darf eine Spesenvergütung für diese auch keinen persönlichen Profit darstellen oder Teile derer regulären Lebenshaltungskosten decken.
- ²...¹
- ³Spesenausgaben sind zu budgetieren und durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss zu genehmigen.²
- ⁴Es werden nur effektive Kosten vergütet.
- Art. 3**
Definition
- Spesen: Auslagen und Unkosten, die einer Person der in Art. Art. 1 genannten Stellen im direkten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den VSETH angefallen sind.

2 Vergütung

- Art. 4**
Voraussetzungen
- ¹Spesen werden nur vergütet, sofern sie vom Spesen- und Entschädigungsausschuss bewilligt wurden, belegbar sind und nicht Dritte dafür aufkommen.³
- ²Spesen werden nur vergütet, sofern zu deren Abrechnung ein komplett ausgefülltes Spesenblatt verwendet wird. Dieses Spesenblatt muss beinhalten:
- a) Name des Antragsstellers und dessen Stellung im VSETH;
 - b) Genaue Beschreibung der Ausgaben sowie eine Begründung jedes Postens;
 - c) Sämtliche Quittungen;
 - d) Kann eine Ausgabe nicht durch eine Quittung belegt werden, so bedarf die Vergütung der Zustimmung des VSETH-Vorstands oder des FRs;
 - e) Die Unterschrift des Antragstellers.
- Art. 5**
Vergütung in bar
- ¹Eine Vergütung in bar ist bis zu einem Betrag von 300 CHF möglich und erfolgt bei Einreichung des Spesenzettels. Der jeweils zuständige Quästor bestätigt die eingereichten Belege regelmässig durch Unterschrift.
- ²Im Falle von Spesen, welche vom Quästor eingereicht wurden, erfolgt die Bestätigung durch den zuständigen Präsidenten.

¹Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 22, mit Wirkung 1. Januar 2019.

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Januar 2019.

- Art. 6** Vergütung durch Überweisung ¹Der zuständige Quästor bestätigt die Spesen durch Unterschrift oder elektronische Freigabe.
²Im Falle von Spesen, welche vom Quästor eingereicht wurden, erfolgt die Bestätigung durch den zuständigen Präsidenten.
- Art. 7** Zurückverlangen ¹Sind die Spesen ungerechtfertigt, insbesondere wenn sie diesem Reglement widersprechen, kann das ausbezahlte Geld durch den Quästor, den Spesen- und Entschädigungsausschuss oder den FR zurückgefordert werden.⁴
²Im Falle des Zurückverlangens von Spesen werden bereits ausgezahlte Erstattungen dem Empfänger in Rechnung gestellt.

3 Nicht rückerstattbare Spesen

- Art. 8** Nicht rückerstattbare Spesen ¹Es werden nur Spesen vergütet, die mit der unmittelbaren Tätigkeit mit dem VSETH zusammenhängen.
²Nicht darunter fallen beispielsweise:
a) Reisekosten vom Wohn- an den Arbeitsort oder zurück;
b) Telekommunikationsgebühren, insbesondere Telefon- und Internetgebühren;
c) Kosten für nicht angetretene Reisen, wenn eine frühzeitige Annullierung versäumt wurde;
d) Bussen von Polizei oder Behörden;
e) Kosten, die durch Unachtsamkeit und Versäumnis verursacht werden;
f) Kosten für private Begleitpersonen.
³Ausnahmen zu genannten Punkten können vom FR genehmigt werden, sofern dies mit dem VSETH-Budget vereinbart werden kann.
⁴...⁵

4 Transport

- Art. 9** Priorisierung ¹Für Dienstreisen sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
²Es ist die günstigste zumutbare Transportvariante zu bevorzugen.
- Art. 10** Öffentliche Verkehrsmittel ¹Rückvergütet werden die Kosten eines Billets des öffentlichen Verkehrs in der zweiten Klasse zum ermässigten Tarif (Halbtax der SBB AG oder äquivalent).
²Die Rückvergütung eines Billets der zweiten Klasse zum normalen Tarif bedarf der Genehmigung durch den VSETH-Vorstand oder den FR.
- Art. 11** Taxi Taxifahrten sind grundsätzlich zu vermeiden. Diese werden nur dann zurückerstattet, wenn sie die günstigste der zumutbaren Varianten bieten und auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aiv, in Kraft seit 2. Mai 2018.

⁵Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23j, mit Wirkung 2. Mai 2018.

- Art. 12** Miet- und Privatfahrzeuge ¹Autofahrten sind grundsätzlich zu vermeiden. Diese werden nur dann zurückerstattet, wenn sie die günstigste der zumutbaren Varianten bieten oder viel Material transportiert werden muss. ²Für den Einsatz von Privatfahrzeugen können nur nachweisbare Treibstoff- und Parkplatzkosten vergütet werden.
- Art. 13** Flugzeuge ¹Flugreisen sind grundsätzlich zu vermeiden. Es ist das günstigste noch zumutbare Angebot zu wählen. Für Reisen ins Ausland sind die Angebote der Bahn mit zu berücksichtigen. ²Für Flüge werden die Kosten für die Economy-Klasse vergütet. Mit Ausnahme der Anschlussflüge können Inlandflüge innerhalb der Schweiz nicht vergütet werden.
- Art. 14** Abonnemente ¹Abonnemente von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. ²Ausgenommen davon sind nur das Halbtax und das Gleis 7 der SBB AG. Diese können allerdings nur zurückerstattet werden, wenn dadurch dem Nutzer im Rahmen seiner Tätigkeit für den VSETH oder dem VSETH signifikante Mehrkosten entfallen. ³Die Rückerstattung der Kosten eines Abonnements muss durch den FR oder den Spesen- und Entschädigungsausschuss genehmigt werden.⁶ ⁴Der FR oder der Spesen und Entschädigungsausschuss kann die Kosten des Abonnements gänzlich oder teilweise zurückverlangen.⁷

5 Verpflegung

- Art. 15** Einzelmahlzeiten Einzelmahlzeiten werden nicht vergütet.
- Art. 16** Budgetierung Sitzungssessen, Vorstandssessen, Ressortessen und Mitarbeiteressen müssen budgetiert werden.
- Art. 17** Geschäftsessen Geschäftsessen mit Lieferanten, Kunden und Ähnlichen müssen begründet werden. Der VSETH-Vorstand, der Spesen- und Entschädigungsausschuss und der FR können eine Darlegung der Notwendigkeit verlangen und allenfalls die anfallenden Kosten gänzlich oder teilweise zurückverlangen.⁸

6 Übernachtung

- Art. 18** Notwendigkeit Übernachtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Diese werden nur dann zurückerstattet, wenn die Reisewege nicht zumutbar sind.
- Art. 19** Kosten ¹Erstattet werden die effektiven Übernachtungskosten.

⁶Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁷Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁸Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aiv, in Kraft seit 2. Mai 2018.

²Es ist das günstigste noch zumutbare Angebot zu wählen.

7 Kleidung und Accessoires

Art. 20 ¹Kleidung und Accessoires zu Repräsentationszwecken müssen budgetiert werden.
Grundsätze ²Kleidung und Accessoires, welche nicht für Repräsentationszwecke angeschafft werden, können nicht erstattet werden.

Art. 21 ¹Kleidung und Accessoires können nur bis zu einem Betrag von CHF 150.- pro Person und Amtsperiode ohne Eigenbeteiligung personengebunden angeschafft werden. Der Beitrag des VSETH kann CHF 150.- nicht übersteigen.
Eigenbeteiligung ²Die Rückerstattung weiterer Kosten muss durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss genehmigt werden.⁹
³Der FR und der Spesen- und Entschädigungsausschuss kann die für die zugehörige Stelle des VSETH entstandenen Kosten für Kleidung und Accessoires gänzlich oder teilweise zurückverlangen.¹⁰

8 Schlussbestimmungen

Art. 22 ¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.
²Es ersetzt die Bestimmungen vom 2. Mai 2018 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aiv, in Kraft seit 2. Mai 2018.

¹⁰Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23aiv, in Kraft seit 2. Mai 2018.

Reglement für die Anstellungen des VSETH (Anstellungsreglement)

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeitsverhältnisse der fest angestellten und projektbezogenen Mitarbeiter des VSETH.
²Dieses Reglement ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

2 Festangestellte

- Art. 2**
Kontingente
- ¹Die Kontingente für feste Anstellungen werden vom MR beschlossen.
²Die Stellen werden durch den Geschäftsleiter oder den VSETH-Vorstand ausgeschrieben.
- Art. 3**
Anstellung
- Die Anstellungen und Kündigungen werden durch den VSETH-Vorstand vorgenommen.
- Art. 4**
Arbeitszeit
- ¹Die Arbeitszeit für eine 100%-Anstellung beträgt 40 Wochenstunden.
²Pro Jahr können 6 Wochen bezahlte Ferien bezogen werden, die nach Möglichkeit in den Semesterferien eingezogen werden sollen.
³Die Mitarbeiter haben Anspruch auf zehn gesetzliche und zwei halbe stadtzürcherische Feiertage.
- Art. 4^{bis}**
Jubiläumsszuwendung für die Angestellten¹
- ¹Angestellte, welche über die gesamte Zeit betrachtet mit vierzig oder mehr Stellenprozent beschäftigt waren, haben Anrecht auf eine Jubiläumsszuwendung. Der VSETH-Vorstand entscheidet über die Form der Jubiläumsszuwendung.
²Jubiläumsszuwendungen werden ab fünf Jahren im Fünfjahrestakt vergeben. Sie dienen als Belohnungen für die Loyalität zum VSETH.
³Das zur Verfügung stehende Budget ist unabhängig vom Lohn und beträgt CHF 500 nach fünf Jahren und CHF 700 für jedes weitere Jubiläum, wobei kein Geld direkt ausgezahlt werden kann.
- Art. 5**
Löhne
- ¹Der VSETH zahlt marktorientierte Saläre.
²Die Saläre werden vom VSETH-Vorstand im Beisein des Quästors festgesetzt.
³Der VSETH entrichtet Monatsbruttosaläre, die in der Regel am 1. eines jeden Jahres der Teuerung angepasst werden.
⁴In der Regel wird ein anteiliger 13. Monatslohn entrichtet.
⁵Dies und Weiteres regelt der schriftliche Arbeitsvertrag. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Reglemente Teil des Arbeitsvertrags.

Art. 6 Die Festangestellten, deren Anstellungsgrad mindestens 40% beträgt, ohne den Vertretung im MR Geschäftsleiter bestimmen aus ihrem Kreise einen MR-Delegierten gemäss der VSETH-Statuten.

3 Projektbezogene Angestellte

Art. 7 ¹Projektarbeiten sind zeitlich und inhaltlich klar begrenzte Aufträge. Der MR gibt durch das Budget den finanziellen Rahmen vor, dies beinhaltet auch die im „Finanzreglement“ vorgesehenen Kostendeckel. Der Vorstand nimmt die Anstellung vor.²

Definition

²Für Arbeiten, die länger als 4 Monate dauern und über ein Pensum von 10% hinausgehen, gelten die Regelungen für Festangestellte gemäss Art. 3ff. Diese müssen öffentlich ausgeschrieben werden.³

³Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 sind die Technisch-Administrativen Betreuer.

Art. 8 ¹Arbeiten kürzerer Dauer werden nach Absprache abgerechnet. Der VSETH entrichtet Löhne ein Bruttosalär.

²Die Mitarbeiter sind gemäss OR versichert.

4 Boni

Art. 9 ¹Der Vorstand hat die Möglichkeit den festangestellten Mitarbeitern zusätzlich zum Lohn Boni zu sprechen.

Definition

²Der Bonus ist eine zusätzliche Belohnung für herausragende Arbeit und darf nicht als Salär oder Salärersatz angesehen werden. Kein Angestellter hat grundsätzlich das Anrecht auf einen Bonus.

Art. 10 ¹Der Maximalbetrag für Boni fest angestellter Mitarbeiter mit einem Anstellungsgrad von 40% oder mehr beträgt CHF 1'000.- pro Jahr. Der Maximalbetrag für fest angestellte Mitarbeiter mit einem tieferen Anstellungsgrad beträgt CHF 500.- pro Jahr.

Betrag

²Falls ein Mitarbeiter weniger als 12 Monate angestellt war, reduziert sich der Maximalbetrag proportional zur Anzahl Monate.

³An projektbezogene Angestellte sowie stundenweise Angestellte wird kein Bonus vergeben.

Art. 11 ¹Der Geschäftsleiter stellt nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitarbeiter und Grundlage für die dem Präsidenten einen Antrag an den Vorstand.

Antragsstellung

²Ist der Mitarbeiter mit dem Antrag des Geschäftsleiters nicht einverstanden, kann er selbst einen Antrag an den Vorstand stellen.

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 2. Mai 2018, Traktandum 23k, in Kraft seit 2. Mai 2018.

³Der betreffende Mitarbeiter kann für jedes der folgenden Kriterien einen Viertel des Maximalbetrags beantragen:

- a) Der Mitarbeiter hat seine Jahresziele in zufriedenstellendem Masse erreicht;
- b) der Mitarbeiter hat einen speziellen Einsatz ausserhalb seines Pflichtenhefts geleistet;
- c) der Mitarbeiter hat 5-10% seiner Arbeitszeit für den Verband ausserhalb der regulären Arbeitszeiten geleistet, um den speziellen Verpflichtungen im Verband gerecht zu werden;
- d) der Mitarbeiter hat von sich aus ein Projekt initiiert und realisiert, welches zur Verbesserung der Verbandsstruktur, seiner Dienstleistungen oder im allgemeinen einen Mehrwert für die Studierenden für die ETH erbracht hat.

Art. 12
Vergabe

¹Der VSETH Vorstand vergibt die Boni zur Wahlsitzung des MR im Herbstsemester für das vorhergehende Jahr.

²Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Bonus mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses vergeben.

³Der Vorstand entscheidet aufgrund der Anträge.

⁴Die Sprechung von vom Antrag abweichenden Boni muss dem betroffenen Mitarbeiter begründet werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 13

¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.

²Es ersetzt das Reglement vom 2. Mai 2018 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- Diese Richtlinien regeln das Erscheinen der Corporate-Identity-Elemente im VSETH. Sie sind Bestandteil der AGO und unterliegen denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**
- Die Richtlinien betreffen:
- a) Kommissionen des VSETH;
 - b) Fachvereine;
 - c) Studentische Organisationen;
 - d) Partnerorganisationen;
 - e) Anlässe und Projekte, welche durch den VSETH finanziell unterstützt werden oder in Räumlichkeiten des VSETH stattfinden.
- Art. 3**
- ¹Genauere Vorgaben zur Anwendung der Corporate-Identity-Elemente sind im „Gestaltungs-Leitfaden“ geregelt. Dieses Dokument wird durch den VSETH-Vorstand erlassen.
²Revisionen des „Gestaltungs-Leitfadens“, welche integrale Bestandteile des Erscheinungsbildes des Vereins nach aussen ändern, müssen vom FR genehmigt werden. Dazu gehören insbesondere Änderungen an Bildmarke und Schriftzug des VSETH, sowie deren Farben.

2 Erscheinung

- Art. 4**
Kommissionen
- ¹Internetauftritte:
Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der Kommissionen. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.
- ²Korrespondenz:
Kommissionen müssen auf ihre Zugehörigkeit zum VSETH hinweisen.
- ³Werbeträger:
Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.
- ⁴Broschüren, Zeitungen sowie Protokolle:
Logo und Schriftzug des VSETH sind an geeigneter Stelle anzubringen.
- ⁵Präsentationen sowie Vorträge und Filmveranstaltungen:
Logo und Schriftzug des VSETH sind an geeigneter Stelle anzubringen.
- ⁶Sponsorenliste:
Der VSETH wird als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen neben denjenigen allfälliger weiterer Sponsoren.
- ⁷Ausnahmen können durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.

- Art. 5**
Fachvereine
- ¹Internetauftritte:
Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der Fachvereine. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.
- ²Werbeträger:
Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.
- ³Ausnahmen können durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.
- Art. 6**
Anerkannte Organisationen
- ¹Internetauftritte:
Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der anerkannten Organisationen sofern letztere konfessionell neutral ist. Zusätzlich wird auf dem Internetauftritt die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.¹
- ²Werbeträger:
Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen. Ausser bei nicht parteipolitisch oder konfessionell neutralen Anlässen.²
- ³Ausnahmen können durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.
- Art. 7**
Assoziierte Organisationen
- ¹Internetauftritte:
Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der assoziierten Organisationen. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.
- ^{1bis}Werbeträger:
Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.³
- ²Publikationen:
Logo und Schriftzug des VSETH sind an geeigneter Stelle anzubringen.⁴
- ³Ausnahmen können im Assoziierungsvertrag festgehalten werden.
- Art. 8**
Gemeinsame Organisationen und Projekte mit den Partnerorganisationen
- ¹Internetauftritte:
Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der Organisationen und Projekte. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.
- ²Werbeträger:
Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.
- ³Publikationen:
Logo und Schriftzug des VSETH sind an geeigneter Stelle anzubringen.
- ⁴Präsentationen sowie Vorträge und Filmveranstaltungen:
Logo und Schriftzug des VSETH sind an geeigneter Stelle anzubringen.

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 24, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁵Sponsorenliste:

Der VSETH wird als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen neben denjenigen von allfälligen weiteren Sponsoren.

⁶Ausnahmen können durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.

Art. 9

Anlässe und
Projekte

¹Anlässe und Projekte, welche durch den VSETH finanziell unterstützt werden oder in Räumlichkeiten des VSETH stattfinden, führen Logo und Schriftzug des VSETH auf sämtlichen Werbeträgern.

²Ausnahmen können durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.

3 Bussen

Art. 10

Mahnungen und
Bussen

Der VSETH-Vorstand ist befugt, bei Nichteinhalten der Richtlinien zum Erscheinungsbild Bussen zu verhängen.

Art. 11

Vorgehen

¹Beim ersten Verstoss erfolgt eine Verwarnung.

²Bei weiteren Verstössen erfolgt eine Busse (beim 1. Mal CHF 100.-, beim zweiten Mal CHF 200.- usw. exponentiell steigend bis zu einer Grenze von CHF 1'600.-). Zur Vollsitzung des MR im Herbstsemester werden die zu vergebende Verwarnung sowie die Busssumme folgend aus neuen Verstössen zurückgesetzt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 12

¹Diese Richtlinien wurden vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt.

²Sie ersetzen die Richtlinien vom 30. November 2016 und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Reglement über die Vertretungen des VSETH

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement regelt die Formalitäten für die Vertretungen des VSETH und deren Wahlverfahren nach Art. 43 der VSETH-Statuten.
²Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
³Vertretungen für die von diesem Reglement abweichende Bestimmungen gelten sind in der Vertretungsliste markiert.
- Art. 2**
Amtsperiode
- Die Amtsperiode dauert ein Jahr zwischen den Wahlsitzungen des MR im Herbstsemester, auch bei anders lautenden Reglementen der Gremien.
- Art. 3**
Vertretungsliste
- ¹Die Vertretungen sind der Vertretungsliste zu entnehmen. Diese wird allen Mitgliedern auf geeignetem Wege zur Verfügung gestellt.
²Der VSETH-Vorstand ändert diese bei Bedarf. Vertretungen, welche nicht diesem Reglement entsprechen, gelten gemäss Rahmenvertrag zwischen der ETH und dem VSETH nicht als Studierendenvertretungen der ETH Zürich.
- Art. 4**
Vertretungen der Fachvereine
- ¹Die politischen und juristischen Vertretungen auf Ebene der Departemente sind von diesem Regelungen ausgenommen, gelten gemäss der VSETH Statuten aber dennoch als Studierendenvertreter an der ETH Zürich.
²Die Fachvereine tragen die Verantwortung für die Wahl und die Wahrnehmung dieser Mandate.

2 Art der Vertretung

- Art. 5**
- ¹Eine Vertretung repräsentiert die Studierenden der ETH Zürich im Rahmen eines politischen Mandats des VSETH.
²Vertretungen des VSETH als juristische Person repräsentieren zusätzlich den VSETH rechtlich.
³Bei Entscheiden, die mit unmittelbaren finanziellen Folgen für den VSETH verbunden sind, benötigen sie die Zustimmung des VSETH-Vorstandes.
⁴Vertretungen in zeitlich begrenzten Gremien können vom Vorstand bestimmt werden. Besteht ein solches Gremium länger als 1 Jahr, muss die Vertretung vom MR gewählt werden.

3 Informationsaustausch und Rechenschaft

- Art. 6**
- ¹Zur Meinungseinholung und um den Informationsaustausch zu gewährleisten, halten Vertretungen Kontakt mit dem FR und dem VSETH-Vorstand und bemühen sich um

eine aktive und offene Diskussion der Themen. Dazu können sie die Kommunikationsmittel des VSETH nutzen.

²Insbesondere wenn Entscheidungen mit schwerwiegenden Konsequenzen für den VSETH oder die Studierenden im Allgemeinen anstehen, ist unbedingt Rücksprache mit dem Vorstand oder dem FR zu halten.

³Nach jeder Sitzung des Gremiums hat die Vertretung eine kurze Zusammenfassung, gemeinsam mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen (Einladung, Traktanden, Protokoll, etc.), dem AVES zur Verteilung zu senden. Diese Unterlagen können von VSETH-Mitgliedern eingesehen werden, sofern sie keiner von aussen verordneten Geheimhaltung unterliegen, deren Bekanntgabe keine Persönlichkeitsrechte verletzen und keine nicht abgeschlossenen Geschäfte gefährden.

⁴Alle Vertreter haben zur Wahlsitzung des MR im Herbstsemester einen Jahresbericht einzureichen. Bei juristischen Vertretungen bildet dieser die Grundlage der Entlastung durch den MR.

4 Wahlverfahren

Art. 7

Ankündigung,
Nominierung

¹Die an der Wahlsitzung des MR im Herbstsemester ordentlich zur Wahl stehenden Vertretungen sind im Informationsorgan anzukündigen.

²Jeder an der ETH immatrikulierte Studierende kann bis zur und an der genannten Wahlsitzung selbst Wahlvorschläge einreichen.

³Die zur Wahl stehenden Personen haben an der genannten Wahlsitzung zu erscheinen oder sich unter Angabe von schwerwiegenden Gründen abzumelden.

Art. 8

Wählendes
Gremium

Alle an der ETH immatrikulierten Studierenden haben Anspruch bei der Wahl dieser Vertreter gleichberechtigt behandelt zu werden. Dazu wird der MR wie folgt ergänzt:

- a) mindestens 150 an der ETH immatrikulierte Studierenden, die sich unter anderem mit dem Ziel ihre hochschulpolitische Vertretung wahrzunehmen zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, und die nicht Mitglied des VSETH sind, können beim AVES oder MR-Präsidenten bis spätestens 3 Wochen vor dem MR die Aufnahme in das wählende Gremium verlangen. Dazu sind die Namen aller Mitglieder anzugeben;
- b) der MR-Präsident lädt nach Prüfung der Nichtmitgliedschaft beim VSETH die Gruppe ein, pro ganzen 150 Mitgliedern einen Delegierten an den MR zu entsenden. Diese erhalten die gleichen Rechte wie die MR Delegierten gemäss „MR-Reglement“ für das Traktandum Wahl der Vertretung der Studierenden, welches in diesem Falle anschliessend an die Mitteilungen zu traktandieren ist;
- c) danach haben diese Delegierten den MR wieder zu verlassen.

Art. 9

Wahl

Das Verfahren erfolgt gemäss Statuten Art. 70 und 73, jede Vertretungsgruppe kann einzeln gewählt werden.

Art. 10

Interims- und
Ersatzwahlen

¹Zusätzlich zur ordentlichen Wahl an der Wahlsitzung des MR im Herbstsemester

können an den ordentlichen Vollsitzungen des MR im Herbst und Frühjahrssemester Ersatzwahlen stattfinden.

²Bei vakanten und neu entstandenen Mandaten kann bei juristischen Vertretungen der FR, bei nicht-juristischen Vertretungen der Vorstand einen Interimsvertreter wählen.

Art. 11
Abwahlen

¹Der FR kann auf Antrag von mindestens zwei FR-Delegierten oder dem VSETH-Vorstand in begründeten Ausnahmefällen einen Vertreter mit einer 2/3-Mehrheit abwählen.

²Der Entscheid muss dem betroffenen Vertreter unmittelbar mitgeteilt und am folgenden MR begründet werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 12

¹Dieses Reglement wurde am 4. November 2015 vom MR genehmigt.

²Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2014 und tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.